



universität
wien

VO Zivilverfahrensrecht II

Exekutionsrecht

SS 2022

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny



**Willkommen in der VO
Zivilverfahrensrecht II !**

**Viel Freude mit dem Exekutionsrecht und
dem Insolvenzrecht!**



Überblick 1

das Fach Zivilverfahrensrecht umfasst im Studienjahr 2021/22:

- Zivilprozessrecht - WS 2021/22
- Außerstreitverfahrensrecht - WS 2021/22
- Exekutionsrecht - SS 2022
 - einschließlich des Sicherungsrechts
- Insolvenzrecht - SS 2022
- dazu kommt jeweils Unionsrecht, insb in Form von Verordnungen



Überblick 2

Vorlesung Zivilverfahrensrecht II: Exekutionsrecht und Insolvenzrecht

- VO Exekutionsrecht ab 8.3.2022
- VO Insolvenzrecht ab 9.5.2022
- VO Exekutionsrecht
 - sie besteht aus auf Zoom aufgezeichneten Einheiten, die sukzessive auf Moodle gestellt werden
 - diese enthalten den Vorlesungsstoff
 - dazu kommt vor dem Prüfungstermin im April/Mai 2022 zumindest eine Einheit, die live stattfindet und in der Fragen beantwortet und Prüfungsfälle besprochen werden; Ort und Zeit werden noch bekanntgegeben



Überblick 3

Unterlagen zur VO Exekutionsrecht

- Folien zum Vorlesungsstoff
 - sie enthalten alle Fachbegriffe und die wesentlichen Informationen zum Stoff
 - im Hinblick auf das Fehlen aktueller Lehrbücher sind neue und geänderte Normen unterstrichen, ebenso Ausführungen zur neuen Rechtslage und neue Fallzahlen – dadurch sind die Änderungen im ExRecht und zu den Lernbehelfen sofort sichtbar
- Folien mit Beispielen
 - sie entsprechen Beispielen, wie sie bei der Modulprüfung zu bearbeiten sind
 - sie werden vor der Liveeinheit auf Moodle gestellt



Rechtsgrundlagen Exekutionsrecht neu

- EO (= Gesetzesangaben in Folien) samt EGEO
 - auf Grundlage der Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) BGBl I 2021/86; 77/ME 27. GP)
 - neue und geänderte Normen sind unterstrichen
- Nebengesetze
 - RPfIG, VollzugsgebührenG, (jetzt §§ 454 ff), LiegenschaftsbewertungsG
- JN, ZPO + Einführungsgesetze (§ 78: jetzt Generalverweis, sind sinngemäß anzuwenden, falls EO nichts anderes anordnet)
- GOG, Geschäftsordnung
- Verfassungsgesetze
- Europäische Rechtsquellen, insb
 - EuGVVO, EuVTVO, EuSchMaVO, EuKoPfVO, auch EuMahnVO, EuBagatellVO, EuUVO



Literatur - Exekutionsrecht

Studienliteratur zum Exekutionsrecht

- *Seiser*, Exekutionsrecht¹³ (2021)
- *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ (2018)
- [*Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁵ (2009)]
- Kodex Zivilgerichtliches Verfahren⁴⁹ (Stand 1.2.2022)



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- **Grundlagen des Exekutionsrechts**
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten, Anfechtung und Sonstiges



Zivilverfahren - Arten 1

I. Aufgaben der Zivilverfahren

- Verfahrenszweck Konfliktlösung
 - weil keine Einigung zustande kommt
 - weil ein Verfahren vorgeschrieben ist (zB Ehescheidung)
- Verfahrenszweck Konfliktvermeidung
 - zB indem ein Rechtserwerb in einem Zivilverfahren erfolgt (vgl Grundbuchs-, Verlassenschaftsverfahren)
 - zB durch relevante Informationen (zB Information durch Firmenbuch)
- Verfahrenszweck Unterstützung
 - Zivilverfahren haben bisweilen „Servicecharakter“ (zB Beurkundungen durch das Außerstreitgericht gem §§ 186 ff AußStrG)



Zivilverfahren - Arten 2

II. Einteilung der Zivilverfahren im Überblick 1

- Erkenntnisverfahren zur Rechtsklärung
 - Zivilprozess
 - Außerstreitverfahren
- „Rechtsverwirklichungsverfahren“ zur zwangsweisen Rechtsdurchsetzung
 - Exekutionsverfahren, Sicherungsverfahren
 - Insolvenzverfahren
- außergerichtliche/alternative Streitbeilegung/Alternative Dispute Resolution (ADR)
 - Schiedsverfahren, Mediation, Schlichtungseinrichtungen



Zivilverfahren - Arten 3

II. Einteilung der Zivilverfahren im Überblick 2

- Zivilprozess
 - der Kläger* (KI) begehrt darin gegen den Beklagten (Bekl) in einer „bürgerlichen Rechtssache“ eine hoheitliche gerichtliche Entscheidung, die Parteien stehen einander kontradiktorisch gegenüber
- Außerstreitverfahren
 - es ist das Erkenntnisverfahren in allen Rechtssachen, die nicht ins Prozessschema passen (zB Vielparteienverfahren), es ist kein unstrittiges, friedliches Verfahren, sondern das „Verfahren außerhalb des streitigen Verfahrens“ = des Prozesses; man unterscheidet Rechtsfürsorgesachen und streitige Außerstreitsachen, es gibt viele, oft sehr unterschiedliche Erscheinungsformen

*** Aus Platzgründen wird – wie in den Zivilverfahrensgesetzen – die männliche Sprachform verwendet.**



Zivilverfahren - Arten 4

II. Einteilung der Zivilverfahren im Überblick 3

- Exekutions- und Sicherungsverfahren
 - bei leistungsunwilligem Schuldner (= S; EO: „Verpflichteter“ = Vpfl) erfolgt eine Einzelrechtsverfolgung
 - zuerst Geltendmachung des Anspruchs insb in Erkenntnisverfahren, um einen Exekutionstitel zu erreichen
 - bei weiterer Leistungsunwilligkeit Durchsetzung der Leistungspflicht mit staatlichen Zwangsmitteln = Exekution(sverfahren), auch Zwangsvollstreckung
 - Sicherungsverfahren sehen Zwangsmittel vor, um Beteiligte zeitlich begrenzt vor nachteiligen Entwicklungen zu schützen (insb Exekution zur Sicherstellung, einstweilige Verfügungen)



Zivilverfahren - Arten 5

II. Einteilung der Zivilverfahren im Überblick 4

- Insolvenzverfahren
 - bei einem leistungsunfähigen = insolventen S ist eine Gesamtrechtsverfolgung aller Gläubiger in einem einzigen Insolvenzverfahren vorgesehen
 - es gibt verschiedene Ablaufformen (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungsverfahren, dazu Abschöpfungsverfahren)
 - sie dienen zur bestmöglichen Gläubigerbefriedigung, der S wird entweder wirtschaftlich liquidiert oder kann eine Sanierung erreichen
 - in der Praxis gibt es viele Exekutionen gegen insolvente S, daher sieht nun § 49a bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit (= offZU) eine partielle ExSperre vor, die IO erhielt Begleitregelungen und einen Rahmen für lange Insolvenzverfahren („ewiger Konkurs“)



Zivilverfahren – Arten 6

III. Überblick zu den Exekutions- und Sicherungsverfahren 1

- ExVerf zur Befriedigung
 - sollen die Erfüllung einer Leistung erzwingen, die der Vpfl an den Gl zu erbringen hat
 - meistens geht es um Geldforderungen, seltener um sonstige Leistungs- bzw Duldungs- oder Unterlassungsansprüche („Naturalexekution“)
 - Voraussetzung ist ein vollstreckbarer ExTitel, die Berechtigung des Gl wird im ExVerf nicht mehr überprüft
 - es gab lange jährlich rund eine Mio ExVerf (zB 2012: 1.018.450), die Zahlen gehen zurück; 2018: Anfall 911.544 Verfahren; 2019: 872.729; 2020: 635.737; 2021: 735.760



Zivilverfahren – Arten 7

III. Überblick zu den Exekutions- und Sicherungsverfahren 2

- Sicherungsverfahren
 - Exekution zur Sicherstellung (§§ 370 bis 377): sichert Geldforderungen vor Exekutionsvereitelung, Grundlage ist ein noch nicht vollstreckbarer ExTitel aus einem Erkenntnisverfahren, Sicherungsmaßnahmen sind Pfändung von Schuldnervermögen und andere sichernde Maßnahmen
 - EV (§§ 378 bis 402): sichern Geldforderungen und andere Ansprüche bzw dienen sonstigen Schutzzwecken, die Sicherungsmaßnahmen werden im „Provisorialverfahren“ angeordnet und meistens auch dort durchgesetzt



Zivilverfahren – Arten 8

III. Überblick zu den Exekutions- und Sicherungsverfahren 3

- internationales Exekutionsrecht: regelt die Vollstreckung ausländischer ExTitel
- Unionsrecht: regelt Voraussetzungen und Grenzen für die Vollstreckung ausländischer ExTitel
- §§ 403 bis 426: regeln Vollstreckbarerklärung (sofern nötig) und Anpassung ausländischer ExTitel, dazu die Geltendmachung von Versagungsgründen gegen eine Vollstreckung aufgrund ausländischer ExTitel; dazu kommen Begleitregelungen zur EuSchMaVO und zur EuKoPfVO



Zivilverfahren – Arten 9

IV. Rechtsverwirklichungsverfahren - Besonderheiten

- sie erfordern Eingriffsvoraussetzungen
 - ExVerf: die Berechtigung des Gl muss aufgrund eines als vollstreckbar bestätigten ExTitels feststehen
 - IVerf: der S ist insolvent = (drohend) zahlungsunfähig oder überschuldet (je nach S unterschiedlich!)
- Konsequenz ist staatlicher Zwang mit Vermögens- und Personenfolgen
- Vornahme des staatlichen Zwangs
 - Verfahren: Voraussetzungsprüfung – eigentliches Verfahren
 - auch materiellrechtliche Folgen (Pfändung, Verfügungsbeschränkungen, Eigentumsverlust, Forderungsbeschränkungen, Eingriff in Vertragsverhältnisse ...)



Zivilverfahren – Arten 10

V. Rechtsverwirklichungsverfahren - Abgrenzung

- bzgl Vermögenszugriffs
 - ExVerf: Spezialität = Zugriff auf einzelne Vermögensobjekte oder auf die Person des Vpfl mgl, seit GREx gelockert, es gibt ExPakete und Betreuung von ExMitteln, aber weiter keinen Globalzugriff auf das gesamte Vermögen des Vpfl
 - IVerf: Universalität = Zugriff auf das exekutionsunterworfenene Vermögen im In- und Ausland
- bzgl Gläubigerstellung
 - ExVerf: Priorität = Rangprinzip (Pfändungszeitpunkt maßgeblich)
 - IVerf: Parität = Gleichbehandlung einfacher Gl
- bzgl Verfahrenszwecks
 - ExVerf: Gläubigerbefriedigung
 - IVerf: Regelung der Insolvenzsituation durch bestmögliche Gläubigerbefriedigung, tunlichst im Weg der Sanierung des S



Exekution und Verfassungsrecht

- Grundrechtseingriffe
 - insb in das Eigentum: durch exekutive Pfändung, Verfügungsbeschränkungen, Eigentumsverlust
 - in die persönliche Freiheit: durch Beugehaft
 - in den Datenschutz (insb gem § 295)
 - Ausnahmen zwecks Schuldnerschutzes: zB durch Unpfändbarkeit (insb des Existenzminimums), Verschleuderungsgrenzen ...
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
 - hM: nein, daher ist zB ein Eigentumsverlust auch wegen geringer Schulden mgl
 - ev ist ein Umdenken wg der EGMR-Jud nötig



Grundbegriffe des Exekutionsrechts 1

- Exekution(sverfahren), (Zwangs-)Vollstreckung in der EO
 - zur Befriedigung (§§ 1 bis 369): erfordert vollstreckbaren Titel, für alle Arten von Leistungsansprüchen vorgesehen
 - zur Sicherung (§§ 370 bis 377): erfordert einen nicht vollstreckbaren Titel, nur für Geldforderungen, auch Pfändung ist mgl
 - EV (§§ 378 bis 402): sie erfordern keinen Titel, mgl für Leistungsansprüche und in Gestaltungsfällen, vielfältige Maßnahmen, aber bei Geldforderungen keine Pfändung
 - internationales ExRecht (§§ 403 bis 424)
 - Begleitregelungen, insb elektronische Abfrage von Daten (§§ 427 bis 437)
 - Anfechtung von Rechtshandlungen (§§ 438 bis 453)
 - Vollzugsgebühr und GV-Vergütung (§§ 454 bis 483)
 - Übergangsregelungen (§§ 484 bis 502)



Grundbegriffe des Exekutionsrechts 2

- Vollstreckungsanspruch
 - = Justizgewährungsanspruch = öffentlichrechtlicher Anspruch auf die Vornahme der ExHandlungen durch das Exekutionsgericht (= ExGer)
 - ein Verzicht darauf ist mgl (s § 36)
 - ≠ vollstreckbarer (materiellrechtlicher!) Anspruch



Grundbegriffe des Exekutionsrechts 3

- Gerichte
 - Bewilligungsgericht – ExGer
 - Richter – (Diplom-)Rechtspfleger – Gerichtsvollzieher (= GV)
 - Verwalter in ExSachen (= Vw)
- Verfahrensbeteiligte
 - betreibender Gläubiger (= bGl) – Vpfl
 - Drittschuldner, sonstige Beteiligte (zB Hypothekargläubiger)
- ExTitel
 - ist eine Urkunde, die einen vollstreckbaren Anspruch verbrieft
- vollstreckbarer Anspruch
 - ist ein zivil-/öffentlichrechtlicher Anspruch
 - er ist im ExTitel verbrieft
 - er wird im ExVerf zwangsweise durchgesetzt



Grundbegriffe des Exekutionsrechts 4

- Vollstreckungsgegenstand = Anspruchsdurchsetzung
- ExMittel, ExArt = Art des exekutiven Zugriffs
- ExObjekt = erfasster Vermögensgegenstand
- ExTypen
 - wegen Geldforderungen
 - „Naturalexekution“: Erwirkung von Handlungen, Unterlassungen
- Real-/Personalexekution
- direkte/indirekte Exekution



Exekutionsverfahren - Ablauf

- ExAntrag
- Bewilligungsverfahren
- Exekutionsbewilligung mit Beschluss
- Vollzug
 - = Anwendung der Zwangsmittel
 - bei Geldexekution: Pfändung (- Verwahrung) – Verwertung –
Verteilung; auch in Form von ExPaketen und durch Vw
- Ende: Befriedigung – Einstellung
- Erledigung
 - grds im ExVerf
 - teilweise im Weg exekutionsrechtlicher Klagen, insb um strittige
Tatsachen besser aufzuklären



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- **Gerichtsbarekeit**
 - Zulässigkeit des Exekutionsrechtswegs
 - Exekutionsgerichtsbarkeit und Zulässigkeit des Exekutionsverfahrens
 - Vollstreckungsorgane
 - inländische Gerichtsbarkeit/internationale Zuständigkeit
 - Zuständigkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten, Anfechtung und Sonstiges



Zulässigkeit des Rechtswegs

I. betrifft Abgrenzung Gerichtsbarkeit - Verwaltung

- Exekutionen sind grds Gerichtssachen
- außer verwaltungsbehördliche Exekution
 - nach dem VVG 1991
 - aber: bei Geldforderungen erfolgt grds gerichtliche Exekution
- außer finanzbehördliche Exekution
 - nach der AbgEO
 - aber: bzgl unbeweglichem Vermögen nur gerichtliche Exekution

II. Zulässigkeit des Rechtswegs als Verfahrensvoraussetzung (vgl § 42 JN)

- Fehlen => Nichtigkeit des Verfahrens => Rekurs-, Einstellungsgrund
- hM: keine Wahrnehmung nach Exekutionsende



Exekutionsgerichtsbarkeit

I. ausgeübt durch ordentliche Gerichte, die ExGer

- früher BewilligungsGer – Exekutions(vollzugs)Ger; s §§ 3, 17 aF
- jetzt ExGer für Bewilligung und Vollzug (§ 3), uU aber anderes Vollzugsgericht (§ 6a)

II. **ExGer**

- bewilligt und vollzieht grds auch die Ex
- grds auch in Außerstreitsachen (§ 80 AußStrG)
- ist teilweise zuständig für exekutionsrechtliche Klagen
- ≠ Titelgericht

III. Vollzugsgericht (§ 6a)

- anderes BG vollzieht die bewilligte Ex, für deren Vollzug das bewilligende ExGer nicht zuständig ist (vgl § 6 zum Wahlrecht des bGI)



Zulässigkeit des Exekutionsverfahrens

I. betrifft Abgrenzung Exekution – andere Zivilverfahren

- grds sind ExTitel im ExVerf durchzusetzen
- teilweise vollziehen andere Gerichte
 - s zB die Durchsetzung von Obsorge- und Kontaktregelungen durch das AußStrG mit angemessenen – auch unmittelbaren – Zwangsmitteln gem § 110 AußStrG

II. Zulässigkeit des ExVerf als Verfahrensvoraussetzung

(vgl § 42 JN)

- Fehlen => Nichtigkeit des Verfahrens
- falsche Verfahrenseinleitung => Umdeutung (§ 40a JN)



Vollstreckungsorgane 1

I. Richter

- hat Entscheidungs-/Weisungsbefugnis
- Berufsrichter
- Einzelrichter beim ExGer
 - RekursG: drei Richter
 - OGH: fünf Richter
- Aufgaben
 - Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung
 - Naturalexekution
 - Haftverhängung
 - bei ausländischen ExTiteln Vollstreckbarerklärung, Anpassung bzw Versagung der Vollstreckung



Vollstreckungsorgane 2

II. („Diplom“-)Rechtspfleger

- hat Entscheidungs-/Weisungsbefugnis
- Aufgaben
 - zwangsweise Pfandrechtsbegründung
 - Mobiliarexekution
 - Abnahme des Vermögensverzeichnisses (= VVZ)
 - teilweise Sicherungsexekution
 - vorgelagert: Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit samt Aufhebung bzw des Vorliegens eines EuVT samt Widerruf



Vollstreckungsorgane 3

III. Gerichtsvollzieher 1

- in der EO ist oft vom „Vollstreckungsorgan“ die Rede, das ist grds der GV (s § 24) ≠ der Vw in Exekutionssachen
- er nimmt faktische Handlungen nach Auftrag und Weisung von Richter bzw Rechtspfleger vor
- Aufgaben
 - Fahrnisexekution (= Fex), Wegnahme beweglicher Sachen, Räumung unbeweglicher Sachen, Mitwirkung bei der Liegenschaftsexekution
 - Abnahme des VVZ vor Ort
 - Vorführungen



Vollstreckungsorgane 4

III. Gerichtsvollzieher 2

- Tätigkeit (§§ 25 ff)
 - vor Vollzug: Leistungsaufforderung, Leistungsentgegennahme, Quittierung!
 - Aufsuchen, Ermitteln des Vollzugsortes
 - Öffnen von Haus- und Wohnungstüren
 - Wohnungsdurchsuchung, Leibesvisitation („Taschenpfändung“)
 - Inanspruchnahme der Hilfe durch Sicherheitsbehörden
 - Wahl der Vollzugszeit nach Zweckmäßigkeit, uU auch nachts, am Wochenende
 - Bericht nach spätestens vier Monaten an ExGer und bGI, jetzt auch an Vpfl



Vollstreckungsorgane 5

IV. Verwalter in Exekutionssachen 1

- es gab früher ZwangsVw, die GREx führte den „Vw in Exekutionssachen“ mit umfangreichen Befugnissen ein
- er ist allgemein geregelt in den §§ 79 ff, dazu kommen viele weitere Bestimmungen
- er ist kein Organ des ExGer, dieses überwacht ihn aber und hat Weisungsbefugnisse (§ 84)
- er erhält eine Entlohnung (§§ 82 ff)



Vollstreckungsorgane 5

IV. Verwalter in Exekutionssachen 2

- Tätigkeit (s allgemein § 81)
 - der Vw hat die Befugnisse eines IV, außer die Öffnungsbefugnisse gem § 26a
 - er ist befugt, bewegliche Sachen (Anm: damit meint die EO Fahrnisse), Forderungen und Vermögensrechte zu pfänden und zu verwerten
 - er kann mit dem Vpfl Ratenzahlungsvereinbarungen treffen, außer der bGI lehnt das im ExAntrag ab
 - er wird beim erweiterten ExPaket, bei der Forderungsexekution (= Fox), der Ex auf Vermögensrechte und als ZwangsVw tätig (s nur §§ 20, 99, 249b, 289, 327, 330)

→ Näheres s Ablauf des ExVerf, ExArten



Inländische Gerichtsbarkeit

- = Befugnis zur Ausübung der Vollstreckungsgewalt
- Territorialität – Zwangsmaßnahmen nur im Inland
- Grenzen durch Immunitätsregeln
- internationale Zuständigkeit
 - bei Vorliegen einer örtlichen Zuständigkeit (§ 27a JN)
 - bei Vollstreckungsmöglichkeit im Inland (str)
 - Problem Fox: laut OGH bei Inlands-Vpfl und Auslandsdritt-schuldner gegeben
 - Problem Beugestrafen gg Auslands-Vpfl: laut OGH mgl
 - der Mangel ist amtswegig wahrzunehmen und bewirkt die Nichtigkeit des Verfahrens



Zuständigkeit 1

I. sachlich: immer Bezirksgericht (§ 3)

II. örtlich (§§ 4 ff) 1

- maßgeblich ist die Exekutionsart
- Ex auf bewegliches Vermögen
 - allgemeiner Gerichtsstand des Vpfl (§ 4 Abs 1)
 - fehlt er im Inland, ist das BG zuständig, in dessen Sprengel sich das ExObjekt befindet (§ 4 Abs 2; bei Fox zählt der allgemeine Gerichtsstand des Drittschuldners; bei Vermögensrechten der Ort der stärksten Beziehung)
 - bei mehreren allgemeinen Gerichtsständen hat bGI die Wahl; bei mehreren Ex Überweisung an das Gericht, das zuerst eine Ex bewilligt hat (§ 5)
 - bei Verlegung des allgemeinen Gerichtsstands grds Überweisung (vgl § 5a)



Zuständigkeit 2

II. örtlich (§§ 4 ff) 2

- Liegenschaftsexekution (§ 5b)
 - Buchgericht bzw Gericht der gelegenen Sache
- Naturalexekution (§ 5c)
 - teils ist ExObjekt maßgeblich (insb bei Räumung)
 - teils BG gem § 4 (insb HerausgabeEx, Ex gem §§ 353 bis 355)
 - UnterlassungsEX: auch Ort der Verstoßhandlung
- Wahlrecht (§ 6)
 - bei mehreren ExMitteln bzw bei mehreren Vpfl
- Ersuchen um Vollzug (§ 6a)
 - wenn bewilligendes ExGer für den Vollzug nicht zuständig ist
 - Überweisung an das dafür zuständige BG



Zuständigkeit 3

III. Zuständigkeitsart (§ 51)

- keine Zuständigkeitsvereinbarung
- => Zwangszuständigkeit

IV. amtswegige Prüfung (§ 41 Abs 3 JN)

V. Unzuständigkeit

- Überweisung gem § 44 JN
- sonst Nichtigkeit des Verfahrens
- keine Heilung bis Rechtskraft



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- **Parteilehre**
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten, Anfechtung und Sonstiges



Parteien

I. formeller Parteibegriff

- bGl
- Vpfl
- Drittschuldner

II. materieller Parteibegriff zB

- der Einbringer einer Vollzugsbeschwerde
- Gl bei Meistbotsverteilung

III. Parteivoraussetzungen

- Partei-, Prozess-, Postulationsfähigkeit (vgl Zivilprozessrecht)

IV. „Vollstreckungsgenossenschaft“ ist mgl

V. Vertretung

- keine RA-Pflicht in erster Instanz (§ 52)
- RA-Pflicht im Rechtsmittelverfahren (außer KJHT)



Rechtsnachfolge

I. Rechtsnachfolge vor Bewilligung

- Exekution von/gegen Rechtsnachfolger
- Nachweis durch
 - öffentliche (beglaubigte) Urkunde (§ 9; zB Notariatsakt)
 - sonst ist Titelergänzungsurteil nötig (§ 10)

II. Rechtsnachfolge nach Bewilligung

- hM: amtswegige Feststellung mit Parteiwechsel

III. Tod einer Partei

- vor Bewilligung: §§ 9, 10
- Tod des Vpfl nach Bewilligung => Fortführung gegen vertretene Verlassenschaft (s § 34)



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- **„Elemente“ des Exekutionsverfahrens**
 - Verfahrensgrundsätze
 - „Verfahrensbausteine“
 - Exekutionsvoraussetzungen
 - Exekutionshandlungen
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten, Anfechtung und Sonstiges



Verfahrensgrundsätze 1

I. Dispositionsgrundsatz

- Exekutionen erfolgen nur auf Antrag des bGl
- der bGl legt ExGer., Beteiligte, Gegenstand, Mittel und Objekte der Exekution fest
 - zum abgeschwächten Spezialitätsgrundsatz s unten VIII.
- eine Antragszurücknahme ist mgl
 - => Exekutionseinstellung (§ 39 Abs 1 Z 6)
- vorweg ist ein Exekutionsverzicht mgl
 - hM: erst ab Titelzustellung
 - => Impugnationsklage im Exekutionsfall (§ 36 Abs 1 Z 3)
- uU ist zusätzliche Mitwirkung des bGl nötig (zB bei Räumung)
- uU Einschränkungen des Dispositionsgrundsatzes wg Schuldnerschutzes (zB bei Wahl des Exekutionsmittels)



Verfahrensgrundsätze 2

II. Untersuchungsgrundsatz

- er gilt grds für die Ermittlung rechtserheblicher Tatsachen im ExVerf (§ 55 Abs 2 und 3)
- bisweilen besteht Nachweispflicht, zB
 - des bGI bzgl der Bewilligungsvoraussetzungen (vgl § 55 Abs 2)
 - der GI bei Forderungsanmeldung zur Meistbotsverteilung (§ 210)



Verfahrensgrundsätze 3

III. Amtsbetrieb 1

- grds erfolgt der Vollzug von Amts wegen (§ 16 Abs 1)
 - zum Beginnzeitpunkt s § 16 Abs 3
- tätig werden (§ 16 Abs 2)
 - unmittelbar das ExGer
 - Vollstreckungsorgane oder Vw, die dabei im Auftrag und unter Leitung des ExGer handeln
- Befugnisse des ExGer (§ 17)
 - es verhandelt und entscheidet über alle Streitigkeiten, für die nicht ein anderes Gericht zuständig ist
 - es entscheidet über die Durchsetzung einer dem Vpfl oder einer dritten Person auferlegten Mitwirkungspflicht im ExVerf



Verfahrensgrundsätze 4

III. Amtsbetrieb 2

- Ruhen und Fortsetzung der Ex wg Geldforderungen (§ 18)
 - wenn keine Objekte angeführt werden, grds Vollzug bis Befriedigung oder Einstellung
 - Ruhen mangels Objekten bzw nach Verwertung und Verteilung bzgl vorgefundener Objekte
 - Sperrfrist von 6 Monaten, außer Vermögen wird glaubhaft gemacht
 - Fortsetzung wirkt (nur) für andere bGl mit Pfandrecht
- bisweilen sind Beteiligtenhandlungen erforderlich, zB
 - des bGl bei Zwangsversteigerung, Räumungsexekution
 - des Vpfl bei Bekämpfung der Exekution mit Klagen (§§ 35 f)
 - des Berechtigten bei Exszindierungsklage (§ 37)
 - des Drittschuldners bzw bGl bei der Fox



Verfahrensgrundsätze 5

IV. Mündlichkeit – Schriftlichkeit

- grds wird die Exekution schriftlich abgewickelt (§ 55 Abs 1)
- bisweilen erfolgen mündliche Verhandlungen, zB
 - vor Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung (§ 45 Abs 3)
 - Versteigerungstagsatzung bei Zwangsversteigerungen
 - Verteilungstagsatzungen
 - bis 30.6.2022 Videokonferenz mgl, außer Bescheinigung binnen einer Woche, dass die Mittel fehlen (§ 3 1. C19-JuBG)

V. Unmittelbarkeit (sinngemäß wie im Prozess)

VI. Öffentlichkeit

- keine Volksöffentlichkeit (außer zB bei Versteigerungen)
- Parteiöffentlichkeit ist gegeben (§ 32); zB
 - bei mündlichen Verhandlungen
 - bei Vollzugsakten („Intervention“)



Verfahrensgrundsätze 6

VII. rechtliches Gehör

- Garantien des Art 6 EMRK gelten für Vpfl
- rechtliches Gehör ist in der EO unterschiedlich vorgesehen
 - teils einseitiges Verfahren (insb bei Bewilligung gem § 54 Abs 1; teilweise im Rekursverfahren gem § 65 Abs 3)
 - rechtliches Gehör wird teilweise erst nachträglich gewährt (zB kann der Vpfl die Bewilligung erst nachträglich bekämpfen)
 - teilweise ist das Gehör in Prozesse ausgelagert (vgl zB die Klagen gem den §§ 35 bis 37)
 - Gehör gibt es verschiedentlich auch für Dritte (zB Rekurs des Drittschuldners, Vollstreckungsbeschwerde Dritter)



Verfahrensgrundsätze 7

VIII. abgeschwächter Spezialitätsgrundsatz

- früher
 - musste bGl ExMittel/ExObjekte bestimmen (§ 54 Abs 1 Z 3 aF);
 - war pro ExMittel ein Antrag nötig (Häufung gem § 14 aF mgl)
- bGl kann weiter gezielt Ex führen (§ 19 Abs 1, § 54 Abs 1 Z 3)
- bGl kann aber auch
 - auf Exmittel bzw ExPakete beantragen und dabei auf die Pfändung von bestimmten Objekten verzichten (§§ 19, 20)
 - ohne nähere Angaben Mobiliarex auf alle Fahrnisse, Forderungen und Vermögensrechte führen, für die ein Vw zu bestellen ist (§ 54 Abs 2 Z 3)
 - ExMittel häufen (§ 14)
- Ausdehnung der Exekutionsbewilligung (§ 54f)
 - statt neuem ExAntrag
 - Ex auf weitere Mittel auf bewegliches Vermögen auszudehnen



Verfahrensgrundsätze 8

VIII. einheitliches Verwertungsverfahren

- => spätere bGI treten der laufenden Exekution bei
 - insb auch beim erweiterten ExPaket: s §§ 21 f
- => bei Ausscheiden des ersten bGI läuft das Verfahren weiter

IX. Prioritätsprinzip

- die Verteilung erfolgt nach dem Rangprinzip
- Zeitpunkt der Begründung des Befriedigungsrechts zählt
- uU Ranggleichheit => quotenmäßige Befriedigung



Verfahrensgrundsätze 9

XI. Grundsatz des Schuldnerschutzes 1

- die Exekution erfolgt nicht schrankenlos, sondern die EO enthält diverse Regelungen zum Schuldnerschutz
- diese können nicht abbedungen werden (Art VII EGEO)
- maßgebliche Schutzinteressen
 - Schuldnerinteressen: Erhaltung der persönlichen und wirtschaftlichen Existenz; Vermeidung von Wertvernichtung
 - Justizinteressen: Vermeidung sinnloser Verfahren
 - öffentliche Interessen: Vermeidung von „Fürsorgefällen“, die mit öffentlichen Mitteln erhalten werden müssen; keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben



Verfahrensgrundsätze 10

XI. Grundsatz des Schuldnerschutzes 2

- Schutzregelungen – Überblick
 - OGH: grds nicht mehr Zwang als erforderlich
 - Pfändungsbeschränkungen: zB bei existenzwichtigen Fahrnissen, des „Existenzminimums“ bei Gehaltsexekution
 - Deckungsprinzip = Zugriff nur auf so viel Vpfl-Vermögen, wie zur Befriedigung erforderlich ist (§ 14 Abs 1, § 27 Abs 1, § 41 Abs 2)
 - Verschleuderungsschutz: Erfordernis des geringsten Gebots bei Versteigerungen, Kostendeckungsprinzip (§ 39 Abs 1 Z 8)
 - Zwangsversteigerung – Aufhebung des Zuschlags (§ 187a)
 - Fristen, Innehaltungen; zB bei Fahrnisverwertung (§ 264a), bei Räumung (§§ 34, 35 MRG)
 - Schutz öffentlichen Gutes: bei Gemeinde bzw öffentlicher Anstalt (§ 15), bei Verkehrsanstalten (§ 28)



Verfahrensgrundsätze 11

XI. Grundsatz des Schuldnerschutzes 3

- nicht vorgesehene Schutzmittel
 - ein genereller „gradus executionis“ = eine Reihung der Exekutionsmittel nach Eingriffsintensität; Ansätze gibt es aber beim Verhältnis Fex/Fox (§§ 249a, 264) bzw Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung (§ 155)
 - ein genereller Verhältnismäßigkeitsgrundsatz = eine generelle Kosten-Nutzen-Abwägung, insb in Form eines Vergleichs der betriebenen Forderung mit dem Vermögensverlust beim Vpfl
 - eine generelle Härteklausel (zB zum Schutz vor Wohnungsverlust)



Verfahrensbausteine 1

I. Exekutionskosten

- Kostenarten: Gerichtskosten (Pauschalgebühr, Sachverständigengebühren, Vollzugskosten) – Parteienkosten
- Kostenersatz (s §§ 74 f, 253b)
 - bGl: erhält zweckentsprechende Kosten, der Kostenbeschluss ist sofort vollstreckbar, Entfall des Ersatzes bei dem bGl anzulastender erfolgloser Exekution
 - Vpfl, Dritte: bei Zwischenstreit, gesetzlicher Anordnung (zB § 292h)

II. Verfahrenshilfe (vgl Prozessrecht)

III. Schriftsätze (vgl Prozessrecht)

- der ERV ist von Rechtsanwälten usw zu nützen



Verfahrensbausteine 2

IV. Zustellung

- erfolgt nach den §§ 87 ff ZPO und dem ZustG
- im ExVerf gibt es keine Eigenhandzustellung
- häufig erfolgen öffentliche Bekanntmachungen (s §§ 71 f)
 - in der Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at)
 - zB Anberaumung von Versteigerungen (§§ 170 ff), der Tagsatzung zur Meistbotsverteilung (§ 209)
 - neue Abteilung „Offenkundige Zahlungsunfähigkeit“ (vgl § 49a)

V. Fristen

- sinngemäß wie im Prozess
- Versäumung
 - keine Wiedereinsetzung (§ 58 Abs 2)
 - kein Ruhen wg Personensäumnis (§ 56 Abs 1; s aber §§ 18, 49a)
 - bei Äußerungsauftrag kann das Gericht die Zustimmung der Person annehmen (§ 56 Abs 2 und 3)



Exekutionsvoraussetzungen 1

I. allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- vgl sinngemäß im Prozessrecht
- das Gericht betreffende Verfahrensvoraussetzungen
 - Zulässigkeit des Rechtswegs
 - inländische Gerichtsbarkeit/internationale Zuständigkeit
 - Zulässigkeit des ExVerf
 - sachliche und örtliche Zuständigkeit (in §§ 3 ff besonders geregelt)
- die Parteien betreffende Verfahrensvoraussetzungen
 - Parteifähigkeit
 - Prozessfähigkeit
 - Vollmacht des gewillkürten Vertreters
- die Sache betreffende Verfahrensvoraussetzungen
 - Rechtskraft/Streitanhängigkeit (teils str)



Exekutionsvoraussetzungen 2

II. besondere Exekutionsvoraussetzungen 1

- besondere Zuständigkeitsregeln (Näheres s oben)
- Exekutionstitel (Näheres s unten)
- Vollstreckbarkeitsbestätigung (Näheres s unten)
- notwendiger Inhalt des ExAntrags (Näheres s unten)
- Vollstreckungsunterworfenheit (Näheres s unten)
- Vollstreckungsinteresse (str)
- Kostendeckung
 - hM: ≠ Erfordernis, dass alle Kosten gedeckt sind, sondern betrifft die weiter anfallenden Kosten (zB bei Zwangsverwaltung)



Exekutionsvoraussetzungen 3

II. besondere Exekutionsvoraussetzungen 2

- Exekutionshindernisse = negative Voraussetzungen
 - Exekutionsverzicht, Exekutionsstundung
 - Sperrfristen (zB §§ 18, 45a, 252e)
 - ExSperrre (§ 49a; weiters §§ 10, 124a, 206 IO)

III. Wahrnehmung

- amtswegige Prüfung der Exekutionsvoraussetzungen
- der Mangel bewirkt
 - einen Grund für die Zurückweisung bzw Verbesserung des ExAntrags
 - bei Bewilligung einen Nichtigkeitsgrund = Rekursgrund
 - im Vollzugsstadium einen Einstellungsgrund
 - grds keine Heilung bis zur Rechtskraft



Insb Exekutionstitel 1

I. Begriff

- er ist eine öffentliche Urkunde, die einen exekutiv vollstreckbaren Anspruch verbrieft
- er bildet die Grundlage für Parteien, Exekutionsart, Exekutionsmittel und Exekutionsumfang
- er lautet grundsätzlich auf Leistung
 - ausnahmsweise auf Gestaltung: s Teilungsexekution
- er kann auch ein ausländischer Titel sein (Näheres s unten)



Insb Exekutionstitel 2

II. Arten (§ 1)

- gerichtliche; zB
 - Leistungsurteile, Leistungsbeschlüsse
 - Zahlungsbefehle
 - Räumungsaufträge
 - gerichtliche Vergleiche
 - Auszug aus Anmelungsverzeichnis
 - Beschlüsse in Restrukturierungsverfahren (s Z 18)
- verwaltungsbehördliche, insb
 - Leistungsbescheide von Abgabenbehörden
 - Rückstandsausweise von SozVersTrägern usw = Bekanntgabe der Verbindlichkeit ≠ Bescheid
- nichtbehördliche
 - Schiedssprüche, Schiedsvergleiche
 - vollstreckbare Notariatsakte



Insb Exekutionstitel 3

III. Inhalt (§ 7)

- Titel muss Berechtigten und Vpfl nennen
- im Titel muss die Leistung bestimmt sein, und zwar nach
 - Gegenstand
 - Art
 - Umfang
 - Zeit
- Bestimmtheit
 - an sich muss der vollstreckbare Anspruch genau bestimmt sein (zB Geldforderungen nach Währung und ziffernmäßigem Betrag)
 - Bestimmbarkeit genügt (vollstreckbar ist daher zB ein Titel auf den Bruttolohn eines AN oder auf Geldleistung in fremder Währung)



Insb Exekutionstitel 4

IV. Titelergänzung (§ 10)

- wenn notwendige Titelemente oder Urkunden fehlen, kann eine Ergänzung des Titels im Prozessweg erfolgen
- Anwendungsbereich
 - bei inhaltlicher Unbestimmtheit des Titels
 - mangels urkundlichen Nachweises von Fälligkeit, Vollstreckbarkeit, Wertsicherungsklausel, Rechtsnachfolge
- Klage
 - Kläger = (künftiger) bGl; Beklagter = Vpfl bzw Rechtsvorgänger
 - OGH: lautet auf Feststellung des Vollstreckungsanspruchs
 - die Ergänzung des fehlenden Elements ist zu begehren (zB dass Titel zugunsten des Rechtsnachfolgers vollstreckbar ist)
- das Urteil ist mit dem Titel vorzulegen



Insb Vollstreckbarkeitsbestätigung 1

I. Begriff

- sie weist die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels nach
- sie ist zu erteilen, wenn Titel keine aufschiebenden Rechtsmittel entgegenstehen und die Leistungsfrist abgelaufen ist
- sie ist grds eine Exekutionsvoraussetzung, außer bei Exekutionskostenbeschluss, Vergleich und Notariatsakt (§ 54 Abs 3)

II. Erteilung

- ist ein Annex zum Titelverfahren
- erfolgt durch
 - Titelgericht
 - Titelbehörde
 - bei Europäischen Vollstreckungstiteln durch Erstgericht udgl (§ 419)



Insb Vollstreckbarkeitsbestätigung 2

III. Mangel

- bei Fehlen ist der ExAntrag zur Verbesserung zurückzustellen (§ 54a)
- mangels Verbesserung ist der Antrag zurückzuweisen
- taucht der Mangel nach Bewilligung auf, ist die Exekution einzustellen (§ 39 Abs 1 Z 9 bis 11)

IV. unrichtige Erteilung

- kommt öfters vor (zB Zustellung bei Ortsabwesenheit)
- Vorgehen des Vpfl
 - Antrag auf Aufhebung bei Titelgericht udgl (§ 7 Abs 3, § 419)
 - Aufschiebungsantrag beim ExGer (§ 42 Abs 1 Z 9, Abs 3)
 - nach Aufhebung => ExEinstellung (§ 39 Abs 1 Z 9, Abs 4)



Insb Vollstreckungsunterworfenheit

I. Begriff

- nicht das gesamte Vpfl-Vermögen ist der Exekution unterworfen
- dennoch erfolgter Zugriff macht Exekution unzulässig
 - => Rekurs gg Bewilligung oder ExEinstellung (§ 39 Abs 1 Z 2)

II. wichtige Beschränkungen

- Pfändungsbeschränkungen bei der Fex (§§ 250 ff)
- Existenzminimum bei der Fox (§§ 291a ff)
- bei Exekution gg Gemeinde, öffentliche Anstalt (§ 15)
 - betrifft zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen nötiges Vermögen
 - ist schon im Bewilligungsverfahren durch Bescheid zu klären
 - str ist, ob Regelung zB auch für Bundesland gilt
- bei unter öffentl. Aufsicht stehenden Verkehrsanstalten (§ 28)
- Insolvenzmasse bei ExSperr (§§ 10, 124a Abs 2 IO)



Exekutionshandlungen

I. Gericht

- „ideelle Handlungen“ von Richter bzw Rpfl = Verhandlung, Entscheidungen
- „reale Handlungen“ des GV = Pfändung, Verwertung, Sachabnahme usw
- Handlungen von Vw in ExSachen (§§ 79 ff)
- Verwertung, Versteigerung und Verteilung (§§ 84a ff)

II. Parteien, Beteiligte

- schriftliche Handlungen (Anträge, Rechtsmittel usw)
- faktische Handlungen (Leistung durch Vpfl, „Intervention“ des bGl, Bieten von Interessenten usw)

→ Details s bei Bewilligung, Vollzug und ExMitteln



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- **Ablauf des Exekutionsverfahrens**
 - Exekutionsantrag
 - Bewilligungsverfahren
 - Vollzug
 - Rechtsmittel, Rechtsbehelfe
 - erfolglose Exekution
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten, Anfechtung und Sonstiges



Vorbereitung des Exekutionsantrags

- alle ExVoraussetzungen müssen geklärt sein
 - insb müssen der ExTitel und soweit erforderlich die Vollstreckbarkeitsbestätigung vorliegen, auch bei vereinfachter Bewilligung
- bei Ex wg Geldforderung hat der bGI Vorgehen festzulegen, wie er vorgehen möchte; er kann im ExAntrag
 - ExMittel und ExObjekte vorgeben (§ 19 Abs 1 S 1)
 - ExMittel vorgeben, ExObjekte offen lassen bzw bestimmte ausnehmen (§ 19 Abs 1 S 2; wohl nur bei Ex auf bewegliches Vermögen)
 - allgemein Ex zur Hereinbringung einer Geldforderung führen => dann ExPaket gem § 19 Abs 2, soweit bGI nichts anderes beantragt
 - ein erweitertes ExPaket beantragen, dabei bestimmte ExMittel und ExObjekte ausnehmen (§ 20)



Exekutionsantrag 1

I. notwendiger Inhalt (§ 54 Abs 2) 1

- bGl, Vpfl, Gericht
- vollstreckbarer Anspruch
 - bei Geldforderungen auch Zinsen, Kosten
- Exekutionstitel
 - im Formular ist Angabe von Titel und Vollstreckbarkeitsbestätigung vorgesehen – das ersetzt im vereinfachten Bewilligungsverfahren die Vorlage des ExTitels



Exekutionsantrag 2

I. notwendiger Inhalt (§ 54 Abs 2) 2

- Exekutionsmittel und Exekutionsobjekt (bei Exekution auf Vermögen)
 - bei Ex wg Geldforderungen im vom bGI gewünschten Umfang
 - insb keine nähere Angaben bei Mobiliarex auf alle Fahrnisse, Forderungen oder Vermögensrechte, für die ein Vw zu bestellen ist (§ 54 Abs 2 Z 3 S 2)
- Vollzugsort (bei Exekution auf Vermögen)
 - außer bei Mobiliarex, für die ein Vw zu bestellen ist (§ 54 Abs 2 Z 3 S 2)
- entscheidungsrelevante Angaben
 - zB bei Rechtsnachfolge, warum ExSperte nicht greift



Exekutionsantrag 3

II. sonstige Inhaltsvorschriften

- mgl ist ratsamer Inhalt, der nicht immer vorgeschrieben, aber im Einzelfall sinnvoll ist
 - zB Antrag auf „Intervention“ beim Vollzug (vgl § 32 Abs 3)
 - zB auch Verzicht (etwa auf VVZ: § 47 Abs 1)
- grds keine Behauptung bzgl Vpfl-Verhalten nötig
 - OGH: insb nicht Behauptung eines Verzugs, der Fälligkeit auslöst
 - Ausnahme bildet insb die Behauptung eines Verstoßes gg den Titel bei der Unterlassungsexekution (vgl § 355)
- grds keine Beweise (insb bzgl Nichtleistung)
 - Ausnahme zB bei Nachweis, dass die Forderung trotz einer ExSperre vollstreckbar ist



Exekutionsantrag 4

III. Beilagen

- beizulegen sind grds der Exekutionstitel und die Vollstreckbarkeitsbestätigung (§ 54 Abs 3)
 - (häufige) Ausnahme: vereinfachtes Bewilligungsverfahren
- bisweilen sind andere Urkunden vorzulegen, zB
 - über einen Bedingungseintritt (§ 7 Abs 2)
 - der Aufwertungsschlüssel bei Wertsicherungsklausel (§ 8 Abs 2)
 - bei Rechtsnachfolge (§ 9)
 - bei bestimmten Exekutionsarten (etwa ein Gläubigerverzeichnis bei der Zwangsversteigerung: § 133 Abs 2)
 - bei Namensänderung (etwa Heiratsurkunde)
 - ausnahmsweise erforderliche Beweisurkunden



Exekutionsantrag 5

IV. Einbringung

- Art
 - schriftlich
 - zu Protokoll (§ 53 Abs 1)
 - im ERV (bei RA usw geboten: § 89c Abs 5, 6 GOG)
- es ist immer ein Formblatt zu verwenden (vgl allgemein § 435)
 - bei Fehlen: Verbesserungsauftrag samt Formblatt (§ 54a)

V. Mängel

- Formmängel => Verbesserungsauftrag (§ 78 iVm § 84 ZPO)
- Fehlen des notwendigen Inhaltes, vorgeschriebener Urkunden
 - Verbesserungsauftrag (§ 54a)
 - sonst erfolgt eine Zurückweisung



Bewilligungsverfahren 1

I. Begriff

- der Exekutionsvollzug greift tief in die Vpfl-Rechte ein
- er kann daher nicht sofort beginnen, sondern seine Voraussetzungen sind zu prüfen
- der bGI hat die Bewilligung des Vollzugs zu beantragen und die Voraussetzungen dafür zu behaupten sowie ausnahmsweise auch nachzuweisen
 - es ist kein Antrag auf konkrete Zwangsmaßnahmen mehr nötig
- das Gericht legt mit dem Bewilligungsbeschluss (= BB) fest, welche Zwangsmaßnahmen zu vollziehen sind (§ 63)
- bis BB kann bGI Antrag ändern, nach Ergehen des BB
 - sind Gericht und alle Beteiligten daran gebunden
 - kann die Exekution nur mehr beendet oder eingestellt werden
 - nachträgliche Ausdehnung der Bewilligung ist mgl (§ 54f)



Bewilligungsverfahren 2

II. Ablauf des Bewilligungsverfahrens 1

- es ist grds ein einseitiges, idR ganz kurzes Aktenverfahren
- zuerst erfolgt die Zulässigkeitsprüfung
- dann erfolgt die Prüfung der Exekutionsvoraussetzungen
 - im normalen Bewilligungsverfahren aufgrund von Titel und Vollstreckbarkeitsbestätigung
 - im vereinfachten Bewilligungsverfahren nur aufgrund der Behauptungen des bGl
 - uU aufgrund von sonstigen Urkunden (zB bei Rechtsnachfolge)
 - uU im Weg eines Ermittlungsverfahrens (zB bei Exekution gg Gemeinde, bei angeblich den bGl nicht erfassender Exekutionsperre)



Bewilligungsverfahren 3

II. Ablauf des Bewilligungsverfahrens 2

- die Entscheidung ergeht mit Beschluss, er enthält (§ 63)
 - die Bezeichnung von bGl und Vpfl
 - den vollstreckbaren Anspruch samt Nebenforderungen
 - die anzuwendenden Exekutionsmittel
 - bei Exekution ins Vermögen die heranzuziehenden Vermögens-
teile
 - die Bezeichnung des ExGer
 - uU weitere Anordnungen (zB Fox: Doppelverbot, Beschluss auf
Überweisung der Vpfl-Forderung zur Einziehung durch bGl)
- Zustellung (Ausnahme gem § 249 bei Fex)
- Rekurs
- Rechtskraft: jedenfalls formelle, die materielle ist str
 - bei Bewilligung keine neuerliche Bewilligung
 - bei Abweisung lt OGH neuer Antrag mgl



Bewilligungsverfahren 4

III. Besonderheiten 1

- bedingte, befristete Leistung (§ 7 Abs 2)
 - der Fälligkeitseintritt ist durch öffentliche Urkunde udgl nachzuweisen
 - (Anspruchswegfall ist ein Oppositionsgrund)
- Zug-um-Zug-Leistung (§ 8 Abs 1)
 - sie muss im Titel angeordnet sein, im BB ist auf sie hinzuweisen
 - Vpfl kann die Exekution so lange aufschieben lassen, bis der bGI die eigene Leistung erbringt oder sicherstellt (§ 42 Abs 1 Z 4)
 - bGI kann eine dafür geeignete Sache bei Ger hinterlegen
- Wertsicherungsklausel (§ 8 Abs 2 und 3)
 - darf nur eine Variable enthalten
 - der Aufwertungsschlüssel ist urkundlich nachzuweisen, außer bei Bezug auf den Verbraucherpreisindex oder einen gesetzlichen Aufwertungsschlüssel



Bewilligungsverfahren 5

III. Besonderheiten 2

- variable Zinsen (§ 8a)
 - mgl bei bestimmter Zahl von Prozentpunkten über Basiszins
- Wahlschuldverhältnisse (§ 12)
 - bGI hat vorweg eigene Wahl auszuüben bzw eine Vpfl-Leistung zu wählen, wobei dieser die andere erbringen kann
- Exekution gg Gemeinde usw (§ 15)
 - Bestimmung der nicht vollstreckungsentzogenen Sachen im BB
- Fremdwährungsschuld
 - Umrechnung in Euro zum Zahlungszeitpunkt (hM)
- Bruttotitel
 - BB lautet auf Bruttoforderung
 - Vpfl leistet netto, bzgl Differenz liegt ein Oppositionsgrund vor



Insb vereinfachtes Bewilligungsverfahren 1

I. Regelungszweck

- früher konnten im ERV keine Urkunden eingebracht werden
- => statt Titelvorlage und Titelprüfung in jedem Fall erfolgt nachträgliche Kontrolle im Streitfall
- das Verfahren ist dem Mahnverfahren nachempfunden
- Einsprüche liegen bei unter 1%

II. Anwendungsbereich (§ 54b Abs 1)

- bei Exekution wg Geldforderungen, nicht bei Naturalexekution
- nur bei Exekution auf bewegliches Vermögen
- wenn Forderung an Kapital 50.000 € nicht übersteigt
- wenn keine anderen Urkunden vorzulegen sind
- inländischer, gleichgestellter bzw für vollstreckbar erklärter Titel
- wenn bGI keine Gefahr der Exekutionsvereitelung bescheinigt



Insb vereinfachtes Bewilligungsverfahren 2

III. Exekutionsantrag (54b Abs 2)

- er muss genaue Angaben zum Titel sowie das Datum der Vollstreckbarkeitsbestätigung enthalten
- der bGI hat dem Antrag keine Titelausfertigung beizulegen

IV. Verfahrensbesonderheiten

- der BB ergeht aufgrund der Angaben des bGI (§ 54b Abs 2)
- der BB ist dem Vpfl zuzustellen
- Wartefristen, damit vorweg Bekämpfung des BB mgl ist
 - bei Fex 14 Tage (§ 249 Abs 3)
 - bei Fox 4 Wochen (§ 304)



Insb vereinfachtes Bewilligungsverfahren 3

V. Einspruch (§§ 54c ff)

- mit ihm macht der Vpfl (nur) bestimmte Mängel geltend
 - andere Behelfe sind als Einspruch zu behandeln
- Gründe
 - Fehlen des Titels
 - Fehlen der Vollstreckbarkeitsbestätigung
 - Titel deckt BB nicht (lautet zB auf einen geringeren Betrag)
- Frist: 14 Tage ab Zustellung
- Gericht trägt bGl die Titelvorgabe binnen fünf Tagen auf
- geschieht das nicht, ist Exekution einzustellen

VI. weitere Konsequenzen der Einstellung für den bGl

- Schadenersatz, Kostenersatz (§ 63a)
- Mutwillensstrafe (§ 63b)
- gilt nicht nur im vereinfachten Bewilligungsverfahren



Vollzug – Allgemeines

- Begriff
 - Vollzug ist der ExAbschnitt, in dem die bewilligten Zwangsmaßnahmen vorgenommen werden
 - er erfolgt grds von Amts wegen (§ 16 Abs 1)
 - insb handeln – je nach Vollzugsart – ExGer, GV, Vw (vgl § 16 Abs 2) oder auch der bGl (bei Fox, Ex auf Vermögensrechte)
 - ein paralleler Vollzug mehrerer ExMittel ist bei Häufung (§ 14) und ExPaketen (§§ 19 ff) mgl
- Mitwirkungspflicht des Vpfl (§ 27a)
 - er hat GV bzw Vw alle nötigen Unterlagen zu übergeben
 - er hat alle erforderlichen Aufklärungen zu erteilen
 - er hat an der Aufhebung von Sperrn mitzuwirken
 - vom ExGer erzwingbar (zB Herausgabeauftrag, Beugehaft)
 - zum Datenschutz s § 27a Abs 3 und 4



Ablauf des Vollzugs im Überblick 1

- Beginn (§ 16 Abs 3)
 - grds mit Auftrag zur Vornahme der ersten ExHandlung
 - mit Einlangen des Vollzugsersuchen bei (anderem) VollzugsGer
 - mit Tätigwerden des Richters oder Rechtspflegers
 - relevant zB gem § 37 Abs 3, § 75
- Geldexekution
 - Pfändung => (Verwahrung) => Verwertung => Verteilung
 - bei Vw-Tätigkeit: zuerst Suche nach pfändbaren Objekten => Pfändung, Verwertung und Verteilung (Näheres s unten)
 - Näheres s ExArten zur Hereinbringung von Geldforderungen
- Naturalexekution
 - direkte/indirekte Exekution - Fiktion gem § 367
 - Näheres s ExArten bei der Naturalexekution



Ablauf des Vollzugs im Überblick 2

- Stillstehen des Vollzugs
 - Aufschiebung/Innehaltung/Stillstand (Näheres s unten)
 - Ruhen gem § 18 (Näheres s oben)
 - Innehaltung/Ruhen bei offZU gem § 49a (Näheres s unten)
- Verbindung/Trennung (§ 33)
 - alle Ex auf bewegliches Vermögen sind zu verbinden
 - Ex auf unbewegliches Vermögen bzw gg mehrere Vpfl sind nach Bewilligung zu trennen (s aber §§ 23 f)
- Ende des Vollzugs
 - Beendigung automatisch bei Befriedigung des bGl; bei Ex wg Geldforderung auf Antrag Feststellung mit Beschluss (§ 41a)
 - Einstellung (Näheres s unten)



Vollzug von Exekutionspaketen 1

I. Exekutionspaket (§ 19)

- wird in der Literatur „einfaches“, „kleines“ ExPaket genannt
- es besteht aus
 - Fex, Fox auf wiederkehrende beschränkt pfändbare Geldforderungen (insb gem § 295) und Aufnahme eines VVZ
 - der bGI kann anderes beantragen
- Antrag
 - automatische Durchführung bei Antrag auf Ex wg Geldforderungen ohne Nennung von ExMitteln (§ 19 Abs 2)
 - wohl auch bei Antrag dieses ExPakets
 - bGI kann auch die einzelnen Maßnahmen beantragen
- Vollzug
 - keine Besonderheiten, insb kein Vollzug durch Vw



Vollzug von Exekutionspaketen 2

II. erweitertes Exekutionspaket (§ 20) 1

- Anfall 2021: 210
- es erfasst alle Arten der Ex auf bewegliches Vermögen (§§ 349 bis 345) und die Aufnahme eines VVZ
 - bGl kann anderes beantragen
 - bei Forderung an Kapital bis 10.000 € muss vorher ein ExPaket gem § 19 ergebnislos (§ 252e Abs 3) geblieben sein
 - ≠ bei Antrag auf alle ExMittel auf bewegliches Vermögen, dann Fex-Vollzug durch GV
- zur Durchführung ist ein Vw zu bestellen
- Vw hat unverzüglich pfändbare Objekte zu ermitteln
 - unter Zuziehung des Vpfl, er hat auf Vw-Aufforderung ein VVZ abzugeben und vor ExGer oder GV zu bekräftigen
 - Inventar der gefundenen Objekte



Vollzug von Exekutionspaketen 3

II. erweitertes Exekutionspaket (§ 20) 2

- Vw pfändet Objekte, die zur Deckung der hereinzubringenden Forderung erforderlich sind
 - Vw legt sie fest (vgl § 27), Beschwerde dagegen mgl
 - ExGer kann Vpfl wertlose Sachen überlassen
- mehrere bGl (§ 21)
 - ein späterer bGl tritt dem ExPaket bei
 - er erwirbt mit der Bewilligung (nachrangige) Pfandrechte
 - nötigenfalls Ermittlung und Pfändung weiterer Objekte, bGl mit früherer Pfändung haben dabei den Vorrang
- spätere Ex auf Objekte des ExPakets
 - bGl erwirbt nachrangiges Pfandrecht
 - Vw ist für ihn Kurator und berücksichtigt ihn bei der Verteilung



Vollzug durch Verwalter in Exekutionssachen 1

- Allgemeines

- es gab früher ZwangsVw, die GREx führte den „Vw in Exekutionssachen“ mit umfangreichen Befugnissen ein
- allgemein geregelt in den §§ 79 bis 84, dazu kommen viele weitere Bestimmungen (s zB §§ 20, 249b, 289, 327, 330)
- die Bestimmungen gelten grds auch für ZwangsVw (§ 79 Abs 4)
- juristische Personen und Personengesellschaften können Vw sein, müssen ExGer bekannt geben, wer sie vertritt (§ 80 Abs 3)
- Interessenten tragen sich in die Verwalterliste ein, die vom OLG Linz geführt wird (s § 436 EO)



Vollzug durch Verwalter in Exekutionssachen 2

- Person und Unabhängigkeit des Vw (§§ 80, 80b)
 - es ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die über die notwendigen Kenntnisse verfügt und eine zügige Durchführung der Verwaltung gewährleistet.
 - Vw muss insb vom Vpfl und den bGl unabhängig sein, darf kein naher Angehöriger und kein Konkurrent des Vpfl sein, hat Umstände wie Vertretung Beteiligter anzuzeigen
- Auswahl des Vw (§ 80a)
 - es ist eine für den Einzelfall geeignete Person auszuwählen
 - Kriterien: Kanzleiorganisation, Belastung mit anhängigen ExVerf, besondere Kenntnisse, bisherige Tätigkeit, Berufserfahrung
 - grds ist Person der Verwalterliste zu entnehmen
 - in gem § 33 Abs 1 verbundenen Verfahren ist dieselbe Person zu bestellen, die für alle ExVerf geeignet ist, dafür nicht geeigneter bestellter Vw dieser zu entheben



Vollzug durch Verwalter in Exekutionssachen 3

- Bestellung und Enthebung (§§ 79, 80c)
 - Bestellung nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen = erweitertes ExPaket, globale Fox bzw Ex auf Vermögensrechte (§§ 289, 326, 330), Zwangsverwaltung
 - Bestellung erst nach Erlag eines Vorschuss für Mindestentlohnung = 500 € + USt + Barauslagen (§ 82 Abs 1) = 600+ €
 - Bestellungsbeschluss ist unanfechtbar
 - Enthebung auf begründeten Antrag von bGl und Vpfl oder auch amtswegig aus wichtigen Gründen
 - bei Enthebung, Ablehnung der Bestellung oder Wegfalls des Vw ist ein anderer Vw zu bestellen
- Zusammenarbeit und Kommunikation von Vw und IV (§ 80d)
 - bei nach § 33 Abs 1 verbundenen ExVerf und gleichen ExMitteln
 - Mitteilung aller bedeutsamer Informationen zu erteilen
 - wechselseitige Akteneinsicht



Vollzug durch Verwalter in Exekutionssachen 4

- Befugnisse und Tätigkeit des Vw (§ 81)
 - der Vw ist kein Organ des ExGer
 - hat Befugnisse wie GV, außer die Aufsperrbefugnis nach § 26a
 - kann bewegliches Vermögen pfänden und verwerten
 - kann ExGer um Unterstützung und Anordnung einzelner Vollzugs-
handlungen durch GV ersuchen
 - darf Räumlichkeiten des Vpfl betreten und Unterlagen einsehen
 - ist im Verhältnis zu Dritten zu allen gebotenen Rechtsgeschäften
und Rechtshandlungen befugt
 - kann mit dem Vpfl Ratenvereinbarung treffen, außer bGl lehnt ab
 - legt Art der Verwertung fest und einen Erlös bestmöglich an
 - Kostenvorschuss des bGl für nötige Handlungen von Dritten
 - Geltendmachung gepfändeter Forderungen und Vermögensrechte
 - grds gelten Bestimmungen für GV auch für den Vw, er kann
abweichen und auch gesetzliche Fristen überschreiten



Vollzug durch Verwalter in Exekutionssachen 5

- Geschäftskreis und Verantwortlichkeit des Vw (§ 81a)
 - der Vw ist für die Dauer des ExVerf zu bestellen, hat Befugnisse und Berechtigungen ab Zustellung des Bestellungsbeschlusses
 - er hat Tätigkeiten umgehend, selbst und mit der gebotenen Sorgfalt (§ 1299 ABGB) auszuüben
 - er haftet den Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch die pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht
- Entlohnung (§§ 82 ff)
 - Vw hat Anspruch auf Entlohnung zuzüglich USt und Barauslagen, mindestens 500 € , Vorschüsse sind mgl
 - berechnet sich nach Prozentsätzen des Verwertungserlöses
 - Erhöhung - Verminderung ist mgl
 - Geltendmachung mit der Rechnungslegung
 - ExGer entscheidet nach Einvernahme des bGl und des Vpfl



Vollzug durch Verwalter in Exekutionssachen 6

- Berichtspflicht und Rechnungslegung (§§ 83 ff)
 - der Vw hat jährlich bzw nach Schluss der Verwaltung zu berichten und Rechnung zu legen
 - Vpfl und bGl können sich äußern und Einwendungen erheben
 - ExGer entscheidet mit Beschluss
 - Erfüllung der Rechnungslegungspflicht ist erzwingbar (§ 83c)
- Überwachung der Geschäftsführung (§ 84)
 - das ExGer überwacht die Tätigkeit des Vw
 - kann ihm ua Weisungen erteilen, Berichte und Aufklärungen einholen, Schriftstücke einsehen und notfalls Geldstrafen verhängen
 - beteiligte Gl, Vpfl und Miteigentümer können Beschwerde einbringen



Verwertung, Versteigerung, Verteilung 1

- die § 84a bis 87b enthalten allgemeine Bestimmungen zu Verwertung und Verteilung
 - um Mehrfachregelungen zu vermeiden
 - dazu kommen aber bei den einzelnen ExMitteln spezielle Bestimmungen
- Grundregelung (§ 84a)
 - Zwangsverwaltung: nach Bestimmungen für Liegenschaften
 - Verwertung von beweglichem Vermögen: nach Bestimmungen für bewegliche Sachen
 - Überweisung zur Einziehung: nach Bestimmungen für Fox



Verwertung, Versteigerung, Verteilung 2

- Versteigerung (§ 85)
 - Versteigerungstermin ist öffentlich bekanntzumachen
 - Sachen sind zu schätzen
 - geringstes Gebot ist grds der halbe Schätzwert
 - außer bei Internetversteigerung Versteigerungsstufen von 5/10%
 - bestimmte Personen sind vom Bieten ausgeschlossen
 - Vollmacht ist durch öffentliche/öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen, bei RA oder Notar reicht Berufung auf Vollmacht
 - ungesetzliche Angebote sind nicht zuzulassen
 - Bieter sind an zugelassene Angebote gebunden
 - Fortsetzung, solange höhere Angebote abgegeben werden
 - Zuschlag, wenn trotz zweimaliger Aufforderung kein höheres Angebot abgegeben wird und gebotenes Vadium erlegt wurde
 - Schluss der Versteigerung ist zu verkünden



Verwertung, Versteigerung, Verteilung 3

- unzulässige Bieterabsprachen (§ 86)
 - = Vereinbarungen, nicht zu erscheinen oder nicht bzw beschränkt mitzubieten
 - sind ungültig, Gegenleistung kann nicht eingeklagt bzw zurückgefordert werden
 - Ordnungsstrafe bis zu 10.000 Euro
- Verteilung (§§ 87, 87a)
 - grds Verteilungstagsatzung mit Edikt anzuberaumen
 - Verteilungsregeln s § 87 Abs 2
 - Vw hat einen Verteilungsentwurf zu erstellen, Verteilungsbeschluss auszuführen und das dem Gericht nachzuweisen



Verwertung, Versteigerung, Verteilung 4

- Eintritt in Verträge mit Dritten (§ 87b)
 - oft sind Vermögensobjekte nur mit von Dritten vertraglich zur Verfügung gestellten Leistungen nutzbar (zB Software für elektronische Geräte und Fahrzeuge)
 - Ersteher tritt in solche Verträge mit Dritten ein, von deren Bestand die Funktion und der Wert des Vermögensobjekts maßgeblich abhängt
 - ExGer stellt das auf seinen Antrag fest
 - Vertragsübergang berechtigt Dritten nicht zur Kündigung, sofern ihm die Vertragsfortsetzung zumutbar ist



Stillstehen des Vollzugs 1

I. Überblick1

- Aufschiebung
 - ist das mit Beschluss angeordnete Stillstehen des Vollzugs, während gegen die Exekution vorgegangen wird
- Innehaltung
 - ist ein Stillstehen infolge gesetzlich vorgesehener Untätigkeit des GV
- Stillstand der Exekution
 - ist ein faktisches Stillstehen, weil besondere Umstände einen weiteren Vollzug verhindern



Stillstehen des Vollzugs 2

II. Aufschiebung (s insb §§ 42 ff) 1

- Allgemeines
 - ist das mit Beschluss angeordnete Stillstehen des Vollzugs
 - weil Rechtsmittel/-behelfe keine aufschiebende Wirkung haben
 - damit sind Nachteile für einen Beteiligten mgl
 - ihnen kann er mit einem Aufschiebungsantrag entgegentreten
- sie erfolgt auf Antrag mit Beschluss
- sie erfordert einen gesetzlichen Aufschiebungsgrund
 - nach § 42: zB Bekämpfung des Titels oder der Vollstreckbarkeitsbestätigung, Rekurs gg BB, Klagen gem §§ 35 bis 37
 - nach EO-Sonderregelungen: zB §§ 45a, 157 bei Zahlungsvereinbarung
 - nach anderen Gesetzen (zB § 35 MRG, §§ 11, 12c IO)



Stillstehen des Vollzugs 3

II. Aufschiebung (s insb §§ 42 ff) 2

- weitere Voraussetzungen
 - Aufschiebungsinteresse = Gefahr eines zumindest schwer ersetzbaren Nachteils für den Aufschiebungswerber
 - keine Gefährdung des Vollzugsinteresses des bGl
 - sonst und in anderen Fällen Sicherheitsleistung
 - die Exekutionsbekämpfung darf nicht als aussichtslos erscheinen
- Verfahren
 - Aufschiebungsantrag + Begründung + Bescheinigungsmittel + Dauer der Aufschiebung
 - grds Einvernahme beider Parteien (§ 45 Abs 3)
 - bei Aufschiebung bleiben grds Vollzugsakte aufrecht (vgl § 43)
 - die Fortsetzung des Vollzugs erfolgt idR nur auf Antrag



Stillstehen des Vollzugs 4

III. Innehaltung

- Allgemeines
 - ist ein Stillstehen infolge gesetzlich vorgesehener Untätigkeit des GV
 - ermöglicht ein Vorgehen gg die Exekution
- es erfordert einen gesetzlich vorgesehenen Grund, zB
 - Nachweis von Befriedigung, Stundung, Exekutionsverzicht (§ 46)
 - bei Fex-Verwertung, wenn Zahlungen erfolgen (§§ 264a, 275a)
 - bei Räumung Einwand der Scheinhauptmiete (§ 34a MRG)
- gg unberechtigte Innehaltung wehrt sich der bGl mit einer Vollzugsbeschwerde



Stillstehen des Vollzugs 5

IV. Stillstand

- Allgemeines
 - ist ein faktisches Stillstehen, weil Hindernisse einem weiteren Vollzug entgegenstehen
- Grund
 - weil bGl Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (zB bei Räumung keine Transportmittel usw zur Verfügung stellt)
 - weil Sperrfristen vorliegen (zB § 282 Abs 1)
- Fortsetzung über Antrag des bGl



Einstellung der Exekution 1

- Allgemeines
 - geregelt insb in den §§ 39 ff, 45
 - ist das mit Beschluss angeordnete Ende der Exekution, weil für ihre Durchführung Voraussetzungen fehlen
 - Einschränkung = Teileinstellung, wenn die Gründe nur bzgl einzelner Objekte bzw eines Anspruchsteils vorliegen (§ 41)
- sie erfolgt auf Antrag oder amtswegig
- sie erfordert einen Einstellungsgrund
 - allgemein s § 39: zB Fehlen/Wegfall des Titels oder der Vollstreckbarkeitsbestätigung, Exekution auf unpfändbare Objekte, Zurücknahme des ExAntrags
 - nach EO-Sonderregelungen: zB keine Titelvorlage im vereinfachten BewVerf (§ 54e), bei Erfolg der Klagen gem §§ 35 bis 37
 - nach andere Gesetzen (zB § 12c IO)



Einstellung der Exekution 2

- Verfahren
 - Antrag des Vpfl bzw des bGI bei Zurücknahme des ExAntrags
 - Einstellungsantrag + Begründung + Bescheinigungsmittel
 - die Parteien sind grds anzuhören (§ 45 Abs 3; s Ausnahmen dort und § 40)
- Rückabwicklung der Vollzugsmaßnahmen
 - hat bei Einstellung grds zu erfolgen: zB Rückgängigmachung der Pfändung, Ausfolgung verwahrter Fahrnisse
 - nicht nach Verwertung = Eigentumsübergang => nur der Erlös wird ausgefolgt
- ein neuer ExAntrag ist später mgl



Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 1

I. Allgemeines

- Rechtsmittel gegen Beschlüsse ist der (Revisions-)Rekurs
- daneben sind Rechtsbehelfe vorgesehen
 - Vorstellung gg Rpfl-Beschlüsse
 - Vollzugsbeschwerde gg Handeln von GV und Vw
 - Einspruch gg die Exekutionsbewilligung
 - Widerspruch vor/nach Beschlussfassung
 - Beschwerde, Einwendungen, Erinnerungen, Aufhebung des Zuschlags
 - Versagungsantrag bei Vollstreckung ausländischer Titel (§ 418)
- teilweise erfolgt die ExBekämpfung im Prozessweg mit
 - Oppositionsklage
 - Impugnationsklage
 - Exszindierungsklage



Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 2

II. Rekurs 1

- Allgemeines
 - ordentliches, aufsteigendes, idR nicht aufschiebendes Rechtsmittel
 - Regelung: Spezialbestimmungen in den §§ 65 ff, im Übrigen gilt Prozessrecht (§ 78 iVm §§ 514 bis 528a ZPO)
- Zulässigkeit(sbesonderheiten)
 - Allgemeines zur Zulässigkeit s im Prozessrecht
 - Bekämpfung bei EWert bis 2.700 € ist erweitert (s § 65 Abs 2)
 - auch Dritte sind rekurslegitimiert (zB Ersteher, Drittschuldner)
 - die Frist beträgt grds 14 Tage (s aber § 411)



Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 3

II. Rekurs 2

- Verfahren
 - der Rekurs ist schriftlich beim Erstgericht einzubringen
 - es herrscht Neuerungsverbot
 - zu den Rekursgründen vgl das Prozessrecht
 - das Rekursverfahren ist grds einseitig; Rekursbeantwortung, wenn es um Kosten, Einstellung, Einschränkung, Aufschiebung geht oder sie sonst im Gesetz vorgesehen ist (§ 65 Abs 3)
- zum Revisionsrekurs vgl das Prozessrecht



Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 4

III. Vorstellung (§ 12 RPfIG)

- dient zur Bekämpfung von Rpfl-Beschlüssen beim Erstgericht
- zulässig, wenn kein Rekurs gg Rpfl-Beschluss statthaft ist
- Frist 14 Tage
- Entscheidung durch den Richter

IV. Vollzugsbeschwerde (§ 68)

- dient zur Bekämpfung faktischer Vollzugsmaßnahmen oder deren Verweigerung, insb solcher des GV oder des Vw
 - vgl auch die nicht befristete Beschwerde über den Vw (§ 84)
- jede beschwerte Person ist legitimiert
- Frist: 14 Tage ab Kenntnis des beschwerenden Grundes
- ist formfrei
- Erledigung mit Beschluss, ev Weisungen an GV



Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 5

V. Sonstige Rechtsbehelfe

- Widerspruch im Allgemeinen (§ 70)
 - kann erhoben werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist
 - innen 14 Tagen nach Zustellung beim entscheidenden Gericht
 - Vollziehung der Entscheidung wird nicht gehemmt
 - s insb §§ 128, 182 ff, 213, 231 ff, 358, 397 f, 404 f, 421
- Kritik am Handeln bestimmter Organe durch
 - Beschwerde über den Vw (§ 84)
 - Beschwerde über Zwangsverwalter (§ 114 Abs 3, § 337)
 - Einwendungen gg Liegenschaftsschätzung (§ 144 Abs 1)
 - Erinnerungen gg Einziehungskurator bei der Fox (§ 314 Abs 3)
- Aufhebung des Zuschlags (§ 187a); s Zwangsversteigerung

VI. Exekutionsklagen

- Näheres s unten



Exekutionsklagen

I. Allgemeines

- es gibt sechs exekutionsrechtliche Klagen
 - Oppositionsklage, Impugnationsklage und Exszindierungsklage dienen zur Bekämpfung der Exekution
 - Pfandvorrechtsklage, Widerspruchsklage, Interessenklage - s später
- Exekutionsbekämpfung
 - es geht meist um die Ermittlung rechtserheblicher Tatsachen
 - diese wurde in den Prozess ausgelagert
 - für alle Klagen ist das Bewilligungs-/ExGer individuell zuständig (Ausnahme in Arbeitssachen, dort ASG, und Unterhaltssachen, dort Titelgericht)
 - sie sind bis zum Ende der Exekution mgl
 - nach Rechtskraft eines stattgebenden Urteils wird die Exekution amtswegig eingestellt



Oppositionsklage 1

I. Allgemeines

- Regelung: § 35
- Vpfl klagt bGI wegen Wegfalls des vollstreckbaren Anspruchs
- Klagegrund durfte im Titelverfahren nicht vorbringbar sein
- die Klage ist alternativ zu Rekurs mgl (s § 35 Abs 2)
- uU direkt Einstellungsantrag mgl (Oppositionsgesuch: § 40)

II. Zuständigkeit/Verfahrensart

- grds Klage und Prozess beim Gericht, das Ex bewilligt hat
- in Arbeitsrechtssache Klage und Prozess beim ASG
- in Unterhaltssachen
 - österr Titelgericht, hilfsweise Bewilligungsgericht
 - je nach Anspruch Prozess oder Außerstreitverfahren
- in Verwaltungssachen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden



Oppositionsklage 2

III. Klagsart

- hL: Rechtsgestaltung = Unzulässigerklärung der Exekution
 - Einzelwirkungstheorie: nur die Anlassexekution ist erfasst
 - Gesamtwirkungstheorie: alle Exekutionen aus dem Titel sind erfasst
- Feststellung = Nichtbestehen des vollstreckbaren Anspruchs
- hRsp: Kombinationstheorie = Feststellung und Gestaltung



Oppositionsklage 3

IV. Klagegründe

- müssen materiellrechtliche Gründe sein
- müssen nachträglich entstanden („nova producta“) oder sonst im Titilverfahren nicht vorbringbar gewesen sein
- müssen den Anspruch (endgültig) aufheben
 - zB Zahlung, Erlöschen eines Unterhaltsanspruchs, Verzicht, Forderungskürzung durch Sanierungs-/Zahlungsplan
 - Problem einzuklagende Gestaltungsrechte (bei Irrtum usw): nach OGH kein Klagegrund (str)
 - Problem Aufrechnung: nach OGH kein Klagegrund, wenn eine Aufrechnung im Titilverfahren mgl war (str)
- oder müssen den Anspruch (vorübergehend) hemmen
 - zB Stundung, insb bei Ratenvereinbarung



Oppositionsklage 4

V. Verfahrensbesonderheiten

- internationale Zuständigkeit
 - str, ob ausschließliche Zuständigkeit gem Art 24 Z 5 EuGVVO 2012 vorliegt (EuGH, OGH: nur, wenn die Ex unmittelbar bekämpft wird)
- Eventualmaxime = alle Klagegründe sind sofort vorzubringen
 - Ausnahme Unterhaltssachen - Änderung der Verhältnisse
- Klagebegehren
 - hängt von Theorie ab; hRsp: Feststellung der Aufhebung bzw Hemmung des Anspruchs + Unzulässigerklärung der Exekution

VI. Oppositionsgesuch (§ 40 Abs 1)

- = direkter Einstellungsantrag bei Befriedigung/Stundung
- bGl ist zu vernehmen, außer Vpfl hat unbedenkliche Urkunden
- Verweis auf den Rechtsweg ist mgl



Impugnationsklage 1

I. Allgemeines

- Regelung: § 36
- Vpfl klagt bGI wegen Fehlens des Vollstreckungsanspruchs
- bestreitet also vollstreckbaren Anspruch nicht, nur ExMgl
- ≠ generelle Bewilligungsbekämpfung (!) – nur in best. Fällen
- Zuständigkeit/Verfahrensart
 - vgl sinngemäß bei der Oppositionsklage
- die Klage ist alternativ zu Rekurs mgl (hM zu § 36 Abs 1)
- uU direkt Einstellungsantrag mgl (Impugnationsgesuch: § 40)

II. Klagsart

- hM: Rechtsgestaltung = Unzulässigerklärung der Exekution
 - Einzelwirkungstheorie: nur die Anlassexekution ist erfasst
- Feststellung = Nichtbestehen des Vollstreckungsanspruchs



Impugnationsklage 2

III. Klagegründe

- keine Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit iSd § 7 Abs 2
 - (zB kein Verstoß gg Unterlassungstitel – s § 355)
- keine Rechtsnachfolge
- keine Wertsicherungsklausel
- Exekutionsverzicht, Exekutionsstundung
 - zB auch bei erschlichenem Versäumungstitel
- Notariatsakt hat keine Exekutionskraft (Art XVII EGEO)



Impugnationsklage 3

IV. Verfahrensbesonderheiten

- internationale Zuständigkeit
 - ausschließliche Zuständigkeit gem Art 24 Z 5 EuGVVO 2012
- Eventualmaxime = alle Klagegründe sind sofort vorzubringen
- Klagebegehren
 - hM: Unzulässigerklärung der konkreten Exekution

V. Impugnationsgesuch (§ 40 Abs 1)

- = direkter Einstellungsantrag bei ExVerzicht/ExStundung
- bGI ist zu vernehmen, außer Vpfl hat unbedenkliche Urkunden
- Verweis auf den Rechtsweg ist mgl



Exszindierungsklage 1

I. Allgemeines

- Regelung: § 37
- Dritter klagt bGl (!) wegen „abgeirrter“ = in seine Rechte eingreifender Exekution
 - zB Fex-Pfändung fremder Sachen, weil der GV vorher nur die Gewahrsame des Vpfl an Fahrnissen prüft
- Klagegrund ist ein die Exekution unzulässig machendes Recht
- kann mit Klage gg Vpfl verbunden werden (§ 37 Abs 2)
- zuständig ist Bewilligungs-/ExGer

II. Klagsart

- hM: Rechtsgestaltung = Unzulässigerklärung der Exekution
 - Einzelwirkungstheorie: nur die Anlassexekution ist erfasst
- Feststellung des die Exekution unzulässig machenden Rechts



Exszindierungsklage 2

III. Klagegründe

- alle Rechte, die eine Exekution unzulässig machen, zB
 - Eigentum
 - insb Wohnungseigentum (s § 13 Abs 3 WEG 2002)
 - Sicherungseigentum
 - Sicherungszession (str; s Wirkungslosigkeit der Fox gem § 300a Abs 1)
 - obligatorische Ansprüche eines Vermieters, Verleihers usw, der nicht Eigentümer ist
 - obligatorische Benützungsrechte (zB Mietrechte bei Mitmietern, wenn Titel nur einen erfasst)
- nicht „Innehabung“ von Forderungen bei Zession (str)
 - vgl Wirkungslosigkeit der Fox gem § 300a Abs 1



Exszindierungsklage 3

IV. Verfahrensbesonderheiten

- vor der Klage ist sinnvollerweise der bGI aufzufordern, die Exekution einzustellen
 - sonst droht Anerkenntnis mit Kostenersatzpflicht (§ 45 ZPO)
- internationale Zuständigkeit
 - ausschließliche Zuständigkeit gem Art 24 Z 5 EuGVVO
- Klagebegehren
 - hM: Unzulässigerklärung der konkreten Exekution
 - bei Klage auch gg Vpfl Feststellung des Rechts/Herausgabe
- auf schlüssiges Vorbringen ist zu achten
 - insb ist bei Behauptung von Eigentum Erwerbstitel, Modus und Erwerbszeitpunkt zu behaupten



erfolglose Exekution 1

I. Vermögensverzeichnis 1

- Regelung: insb §§ 47 bis 49; s auch §§ 20, 253a, 295
- Problem
 - ExObjekte sind oft unbekannt, müssen zwar nicht mehr im ExAntrag genannt werden, aber für Vollzug ist Kenntnis nötig
- Lösung
 - der Vpfl ist zur VVZ-Abgabe bei Beugestrafe verpflichtet
 - VVZ, wenn die gängigsten Exekutionsarten ergebnislos waren => bGl kann dann gezielt Ex führen
 - oder VVZ, wenn der Vw pfändbares Vermögen sucht
- Anwendungsfälle
 - Fex (insb bei Vollzug am gewöhnlichen Aufenthalt des Vpfl) oder Fox gem § 295 war ergebnislos (§ 47 Abs 1)
 - verwaltungs-/finanzbehördliche Ex war ergebnislos (§ 47 Abs 3)
 - Vw sucht pfändbare Objekte (§ 20; wohl auch §§ 289, 327)



erfolglose Exekution 2

- das VVZ wird amtswegig aufgenommen, bGl kann verzichten
- Aufnahmeverfahren (§§ 48, 253a, 295 Abs 4)
 - Fex: nach ergebnislosem Pfändungsversuch durch den GV
 - sonst durch das ExGer, notfalls Vorführung des Vpfl
 - vor einer Vorführung durch den GV
 - Fox gem § 295: nach negativer Auskunft des Dachverbands durch das ExGer
 - während der Beugehaft durch den GV
 - durch Vw + ExGer/GV (§ 20 Abs 3; wohl auch gem §§ 289, 327)
- die Aufnahme erfolgt mittels Formblatts (auch elektronisch)
- Vpfl muss vollständige Angaben machen und unterschreiben
- Erzwingung durch Beugehaft
 - ist vom Richter anzuordnen, kann bis zu sechs Monate lang sein
 - vorher keine Geldstrafe (!) – Vpfl soll mit Geld erfüllen



erfolglose Exekution 3

- Wirkungen
 - Einsichtsmöglichkeit für den bGl
 - nach Abgabe gibt es eine Sperrfrist von einem Jahr für ein weiteres VVZ, außer neues Vermögen wird bescheinigt (§ 49)
 - Falschangaben sind strafbar (292a StGB)
- Angaben über herauszugebende Sachen (§ 346a)
 - hat der Vpfl zu machen, wenn bei der HerausgabeEx die zu leistenden Sachen nicht gefunden werden
 - ≠ VVZ, weil nicht gesamtes Vermögen, sondern nur der Aufenthaltsort der Sachen anzugeben ist
 - die Verfahrensregeln für die Aufnahme eines VVZ sind anzuwenden



erfolglose Exekution 4

II. offenkundige Zahlungsunfähigkeit 1

- Problem: oft Ex gg insolvente Vpfl
 - nach Schätzung von Schuldenberatungen ca 100.000 Personen
 - Befriedigung im ExVerf ist anfechtungsgefährdet, ExVerf ohne Befriedigung sind unökonomisch, eine Schuldenregelung ist nur im Insolvenzverfahren (= InsVerf) möglich
- GREx: neues Verhältnis von ExVerf und InsVerf
 - bei offZU des Vpfl Innehalten/Ruhen von Ex auf das bewegliche Vermögen
 - Begleitregelungen in der IO
 - InsVerf wurden auf lange dauernde Forderungsbetreibung ausgerichtet, falls es nicht zu einer Schuldenregelung kommt („ewiger Konkurs“)



erfolglose Exekution 5

II. offenkundige Zahlungsunfähigkeit 2

- Anwendungsvoraussetzungen (§ 49a Abs 1)
 - Ex wg Geldforderungen auf das bewegliche Vermögen
 - bGI hat kein Pfandrecht am beweglichen Vermögensobjekt
 - § 49a EO gilt bei allen Verpflichteten
 - die offZU stellt sich bei einem Vollzug durch GV oder Vw zur Ermittlung von Vermögen heraus
 - Vpfl ist iSd Insolvenzrechts zahlungsunfähig
 - ZU ist offenkundig (zB Fehlen pfändbarer Fahrnisse und ein VVZ ohne Vermögensangabe
- Innehaltung (§ 49a Abs 1)
 - Vollzug ist vorzunehmen, ExGer könnte Lage anders beurteilen
 - danach ist mit der Tätigkeit innezuhalten und das ExGer zu verständigen



erfolglose Exekution 6

II. offenkundige Zahlungsunfähigkeit 3

- Feststellung der ZU (§ 49a Abs 2)
 - ExGer vernimmt die vom Anlassvollzug betroffenen Parteien
 - ExGer prüft amtswegig, ob offZU vorliegt
 - bejahendenfalls Feststellung mit Beschluss
 - nach Rechtskraft Bekanntmachung in der Ediktsdatei
 - amtswegige Löschung nach zwei Jahren bzw bei Bescheinigung des Vpfl, dass alle Exekutionen eingestellt oder beendet wurden (§ 71a Abs 2b EO) – danach können Ex fortgeführt bzw neu bewilligt werden (Fall in § 49a Abs 3 EO aber nicht erwähnt)
 - wenn keine offZU, dann Weisung, mit Vollzug fortzusetzen



erfolglose Exekution 7

II. offenkundige Zahlungsunfähigkeit 4

- Wirkungen (§ 49a Abs 2 bis 5)
 - alle Ex auf bewegliches Vermögen des bGl ruhen
 - Pfandrecht erlischt nach 6 Mon bzw bei Eröffnung eines InsVerf
 - neue Ex sind grds nicht zu bewilligen
 - Fortsetzung/Neubewilligung, wenn bGl den Wegfall der ZU bescheinigt oder es zu keiner Lösung im InsVerf kommt; wohl auch bei Löschung der offZU nach zwei Jahren
 - bei Fortsetzung ist erst nach 3 Jahren offZU aufzugreifen
- Praxis
 - wenige Bekanntmachungen in der Ediktsdatei
 - 1.11.2021: Landeshauptstädte 7 – BG Hall (in Tirol) 56 Fälle
 - 8.3.2022: zB BG Hall 144 – BG Favoriten 30 Fälle
 - damit funktioniert die Verweisung insolventer S ins InsVerf nicht



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- **Exekutionsarten**
 - Hereinbringung von Geldforderungen: Liegenschaftsexekution – Fahrnisexekution – Forderungsexekution – Ex auf Vermögensrechte
 - Naturalexekution: insb Herausgabeexekution – Räumungsexekution – Teilungsexekution – Exekution zur Erwirkung von Handlungen – Exekution zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten, Anfechtung und Sonstiges



Liegenschaftsexekution 1

I. Allgemeines

- zuständig ist das Buchgericht, hilfsweise das Gericht der gelegenen Sache (§ 5b Abs 1)
- Exekutionsobjekte
 - Liegenschaft, Liegenschaftsanteil
 - auch Superädifikat, Baurecht
- Exekutionsarten
 - zwangsweise Pfandrechtsbegründung
 - Zwangsverwaltung
 - Zwangsversteigerung
- nicht zulässig bei Veräußerungs-, Belastungsverbot
 - außer Zwangsverwaltung
 - im Übrigen ist uU Anfechtung nach §§ 438 ff EO (früher: AnfO) bzw IO mgl



Liegenschaftsexekution 2

II. Pfand-/Befriedigungsrecht

- Begründung
 - Einverleibung im Grundbuch bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung
 - sonst mit Anmerkung der bewilligten Exekution im Grundbuch
- der Rang richtet sich nach dem Einlangen des Antrags/Vollzugsersuchens beim Buchgericht
- Besonderheiten des exekutiven Befriedigungsrechts
 - es ist öffentlichrechtlicher Natur (hM)
 - es erlischt bei Verfahrensende
 - es ist unübertragbar
 - es ist absolut = gg jeden Erwerber durchsetzbar



Zwangsweise Pfandrechtsbegründung 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 88 bis 96
- Zweck: dient eigentlich nicht direkt der Befriedigung, sondern der Rangsicherung (zB bei Ratenvereinbarung bGI - Vpfl)
- Anfall 2019: 7.954; 2020: 5.948; 2021:5.787

II. Pfand- und Befriedigungsrecht

- Erwerb durch Einverleibung im Grundbuch
- ist echtes Pfandrecht iSd ABGB => zB übertragbar
- hat aber auch Charakter eines exekutiven Befriedigungsrechts
=> gg jeden Erwerber exekutiv durchsetzbar



Zwangsweise Pfandrechtsbegründung 2

II. Verfahren

- ExAntrag
- Bewilligung und
 - Einverleibung eines neuen Pfandrechts oder
 - Anmerkung der Vollstreckbarkeit eines bestehenden Pfandrechts
- damit ist das Verfahren, nicht aber die Exekution beendet
- später mgl ist daher eine
 - Einschränkung bei Übersicherung (§ 95)
 - Einstellung bis zur Befriedigung des bGl



Zwangsverwaltung 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 97 bis 132
- Zweck: dient zur Befriedigung des bGl aus Nutzungen und Erträgen
- Anfall 2019: 152; 2020: 138; 2021: 103

II. Verfahren 1

- ExAntrag
- Bewilligung und Anmerkung der Zwangsverwaltung
 - verschafft dem bGl ein Befriedigungsrecht (zum Rang s § 104)
 - dieses wirkt auch Erwerbern gegenüber (§ 98 Abs 2)
- Zustellung des BB
 - Vpfl unterliegt Verfügungsverbot (§ 98a), kann aber verkaufen
 - er behält unentbehrliche Wohnräume (§ 105)



Zwangsverwaltung 2

II. Verfahren 2

- Bestellung und Tätigkeit des Zwangsverwalters (allg §§ 79 ff; zum Zwangsverwalter §§ 106 ff)
 - er muss auch Kenntnisse in der Liegenschaftsverwaltung haben; s im Übrigen §§ 79 ff
 - mit Zustellung des Bestellungsbeschlusses verliert der Vpfl seine Verwaltungsbefugnisse
 - Rechtsstellung: der Vw ist gesetzlicher Vertreter des Vpfl (OGH)
 - der Vpfl hat das Objekt zu übergeben, sonst erfolgt eine zwangsweise Übertragung
 - der Vw trifft alle erforderlichen Nutzungsmaßnahmen
 - insb zieht er alle Forderungen ein
 - bestimmte außerordentliche Maßnahmen sind vom ExGer zu genehmigen (s § 112; zB längerfristige Bestandverträge)
 - der Vw erhält eine Entlohnung
 - der Vw hat abschließend Rechnung zu legen



Zwangsverwaltung 3

II. Verfahren 3

- Verwaltungserträge
 - laufende Auslagen bezahlt der Vw (§§ 120 f)
 - Ertragsüberschüsse werden verteilt (§§ 122 ff – Näheres vgl bei der Zwangsversteigerung)
- Einstellung der Zwangsverwaltung (§ 129)
 - bei Tilgung sämtlicher Forderungen
 - bei Fehlen (kostendeckender) Erträge
 - bei Antrag des bGl
 - bei Eröffnung eines IVerf (§ 12d IO)
- nach der Einstellung ist der Vpfl wieder voll Verfügungsbefugt
 - Handlungen des Vw gelten aber weiter (zB ein von ihm abgeschlossener Bestandvertrag)



Zwangsversteigerung 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 133 bis 239
- Zweck: ist ein Zwangsverkauf, um den bGl aus dem Verwertungserlös zu befriedigen
- Anfall 2019: 3.661; 2020: 2.784; 2021: 2.607
- komplexes Verfahren, denn es trifft
 - den VPfl => zB Subsidiarität zur Zwangsverwaltung bei Befriedigung binnen Jahresfrist (§ 155); Maßnahmen, um einen möglichst hohen Erlös zu erzielen (insb Erfordernis des geringsten Gebots)
 - den Ersteher => Regelungen über Meistbotsberichtigung, Wiederversteigerung, weitgehend lastenfreien Erwerb
 - andere Gl => zB Regelungen für Lastenübernahme, Widerspruchsrechte



Zwangsversteigerung 2

II. Verfahrensüberblick

- Einleitung
 - ExAntrag, Bewilligung, Anmerkung
- Schätzung
- Versteigerung
 - Versteigerungsbedingungen und Versteigerungsedikt
 - Versteigerungstagsatzung mit Zuschlag
 - Meistbotsberichtigung + Übergabe der Liegenschaft an Ersteher
- Meistbotsverteilung
 - Anberaumung einer Tagsatzung
 - Forderungsanmeldung
 - Verhandlung, ev Widerspruch(sprozess)
 - Verteilungsbeschluss
 - Ausführung + Grundbuchsberichtigung



Zwangsversteigerung 3

III. Einleitung (§§ 133 ff)

- ExAntrag mit Titel und Berechtigtenverzeichnis
- Bewilligung
- Anmerkung im Grundbuch
- Wirkungen
 - sie verschafft dem bGl ein Befriedigungsrecht
 - dieses wirkt auch Erwerbem gegenüber (§ 138 Abs 1)
 - ab jetzt ist nur mehr ein Beitritt durch andere bGl mgl
 - außerordentliche Maßnahmen des Vpfl sind unwirksam (§ 138 Abs 2; zB Vermietungen zwecks Entwertung der Liegenschaft)
- Verständigung von (§ 136)
 - bGl + Aufforderung zum Kostenvorschuss für die Schätzung
 - Vpfl
 - Wiederkaufsberechtigte => Recht ist in Monatsfrist auszuüben



Zwangsversteigerung 4

IV. Schätzung 1

- dient zur Ermittlung des Schätzwerts, der maßgeblich ist für
 - das Vadium
 - das geringste Gebot
 - die Versteigerungsstufen
 - das Überbot
 - die Ermittlung des Wertes von Zubehör (§ 147; s auch § 252)
- sie erfolgt frühestens drei Wochen nach Bewilligung (§ 140)
- nach Kostenvorschuss des bGI (§ 136 Abs 2)
- die Schätzung erfolgt durch einen Sachverständigen
- dieser ermittelt den Wert der Liegenschaft samt Zubehör und der darauf ruhenden Lasten



Zwangsversteigerung 5

IV. Schätzung 2

- zuerst Befundaufnahme, danach Schätzungsgutachten
- die Bewertung erfolgt nach dem LiegenschaftsbewertungsG
 - Vergleichswertverfahren (im Zweifel maßgeblich)
 - Ertragswertverfahren
 - Sachwertverfahren
- der SV legt Gutachten + Informationen für die Ediktsdatei vor
- Einwendungen durch bGI, Vpfl ua, aber kein Rekurs, weil Bekanntgabe kein Beschluss ist (OGH)
- der SV haftet persönlich allen Beteiligten gem § 1299 ABGB für Nachteile durch pflichtwidriges Handeln (§ 141 Abs 5)
 - => keine Amtshaftung bei SV-Fehlern



Zwangsversteigerung 6

V. Versteigerungsbedingungen 1

- Allgemeines (§ 146)
 - sie regeln Inhalt des „Zwangsverkaufsvertrags“
 - gesetzlich festgelegt, teilweise Änderungen mgl
- Vadium (§§ 179 ff)
 - ist die „Bieterkaution“ des Erstehers
 - es dient als Sicherheitsleistung, haftet als gesetzliches Pfand für die Erfüllung der Erstherrverpflichtungen
 - die Höhe beträgt 10 % des Schätzwerts
 - der Erlag erfolgt nur durch eine Sparurkunde
 - es ist vom Meistbietenden vor der Zuschlagserteilung zu entrichten
 - bei Nichterlag ist die Versteigerung weiterzuführen + über den Nichterleger eine Ordnungsstrafe bis 10.000 € zu verhängen



Zwangsversteigerung 7

V. Versteigerungsbedingungen 2

- Übernahme von Lasten (§ 200)
 - nur teilweise Übernahme = Last bleibt im Grundbuch, teilweise Löschung von Lasten, weil sonst Versteigerung unrealistisch ist
 - teils „Anrechnung auf das Meistbot“ = der Ersteher zieht den entsprechenden Betrag bei der Meistbotsberichtigung ab
 - öffentlichrechtliche Lasten bleiben im Grundbuch
 - Dienstbarkeiten, Reallasten, Ausgedinge mit Vorrang vor bGl/ Pfandgl sind ohne Anrechnung zu übernehmen, bei Nachrang nur bei Deckung im Meistbot (zu Energieversorgern s Abs 1a)
 - Wiederkaufsrechte werden gelöscht
 - verbücherte Bestandrechte werden wie Dienstbarkeit behandelt, Kündigungsschutz aufrecht
 - (Hypotheken sind grds auszuzahlen, nicht gedeckte zu löschen)



Zwangsversteigerung 8

V. Versteigerungsbedingungen 3

- geringstes Gebot = halber Schätzwert (§ 85 Abs 2)
- Meistbotsberichtigung (§ 201)
 - das Meistbot ist binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Zuschlags bzw der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung zu bezahlen
 - die Meistbotsverzinsung ab Zuschlag beträgt 4 %
 - Wiederversteigerung bei Verzug mit der Meistbotsberichtigung + Haftung des säumigen Erstehers für einen Ausfall; Abwendung durch Zahlung des offenen Gesamtbetrags in Rekursfrist (§ 205 f)
- Superädifikat: der Erwerber tritt in das bestehende Nutzungsverhältnis ein (§ 204)
- Gefahren- und Nutzungsübergang erfolgt bereits mit Zuschlag, Übergabe erst nach Erfüllung aller Bedingungen (§ 207)



Zwangsversteigerung 9

VI. Versteigerungsedikt

- ist die öffentliche Versteigerungsankündigung
- sie erfolgt ein bis zwei Monate im Voraus, frühestens drei Monate nach der Bewilligung (§ 167 Abs 2)
- Inhalt (§§ 168 f)
 - Angaben zu Liegenschaft und Versteigerungsbedingungen
 - Aufforderungen (zB eigene Rechte oder öffentliche Abgaben geltend zu machen)
- öffentliche Bekanntmachung in der Ediktsdatei (§ 170)
- individuelle Zustellung an Vpfl, bGl usw (s §§ 171 ff)
- eine Besichtigung der Liegenschaft ist mgl (§ 176)



Zwangsversteigerung 10

VII. Versteigerung 1

- die eigentliche Versteigerung erfolgt in einer öffentlichen Tag-satzung durch das ExGer (§§ 177 ff)
- zur Vorbereitung informiert das ExGer die Interessenten
- Bieterabsprachen sind ungültig und bestrafbar (§ 86)
- Versteigerungsakt (85)
 - ExGer fordert zum Bieten auf, kann dazu Stufen von höchstens 5 bis 10% des Schätzwerts vorgeben
 - Abgabe von Geboten
 - wenn trotz zweimaliger Aufforderung kein höheres Gebot abge-geben wird + der Meistbietende das Vadium erlegt hat, dann Schluss der Versteigerung
 - es erfolgt aber noch nicht der Zuschlag



Zwangsversteigerung 11

VII. Versteigerung 2

- Widerspruchsmöglichkeit (§§ 184 ff)
 - dient zur Verhinderung des Zuschlagsbeschlusses
 - legitimiert sind die die Verständigten und die Bieter
 - Gründe: zB Verfahrensfehler, Abweichen von den Versteigerungsbedingungen (taxativ geregelt in § 184)
 - ExGer soll tunlichst gleich verhandeln und entscheiden
 - bei begründetem Widerspruch erfolgt kein Zuschlag
 - danach ev neue Versteigerung(stagsatzung)



Zwangsversteigerung 12

VII. Versteigerung 3

- Zuschlag
 - er erfolgt mit Beschluss, der öffentlich bekannt gemacht + im Grundbuch angemerkt wird
 - er erfolgt bei grundverkehrsbehördlicher Genehmigung nur unter deren Vorbehalt (§ 183 Abs 1)
 - er bewirkt den außerbücherlichen Eigentumsübergang
 - er verschafft bei gutem Glauben auch den Erwerb vom Nicht-eigentümer
 - er fällt uU weg (infolge Rekurses, Überbots, Wiederversteigerung)
- ein Rekurs ist nur eingeschränkt mgl (§ 187)



Zwangsversteigerung 13

VII. Versteigerung 3

- Aufhebung des Zuschlags (§ 187a)
 - auf Antrag eines prozessunfähigen, früher unvertretenen Vpfl
 - binnen 4 Wochen ab wirksamer Zustellung des Beschlusses, längstens 3 Monate nach Versteigerungstermin
 - bei Bescheinigung des dringenden Wohnbedürfnisses + der Erfüllung der Forderung des bGl; oder
 - bei Bekämpfung auch des Titelverfahrens bei Bescheinigung, dass die Forderung des bGl nicht besteht
 - nach rechtskräftiger Aufhebung allenfalls Rückabwicklung
- nach Zuschlag ev einstweilige Verwaltung (§ 190 ff)
- die Übergabe an den Ersteher erfolgt (erst) nach Erfüllung der Versteigerungsbedingungen (§ 207 Abs 2)



Zwangsversteigerung 14

VII. Versteigerung 4

- Überbotsantrag (§§ 195 ff)
 - binnen 14 Tagen ab Bekanntmachung des Zuschlags zulässig
 - Voraussetzung: Meistbot maximal $\frac{3}{4}$ des Schätzwerts + Überbot mindestens $\frac{1}{4}$ mehr als Meistbot + Sicherheitsleistung
 - Ordnungsstrafe bis 10.000 € in Missbrauchsfällen
 - Ersteher kann Meistbot auf gleichen Betrag erhöhen
 - sonst Annahme => Aufhebung des alten und Erteilung eines neuen Zuschlags an Überbieter
- uU erfolgt eine Aufschiebung (vgl insb §§ 45a, 157 f)
- besondere Einstellungsgründe (§ 148)
 - Einlösung der vollstreckbaren Forderung
 - Absterben des bGl (Sperrfrist von 6 Monaten!)
 - Zahlungsanbieten des Vpfl an alle bGl



Zwangsversteigerung 15

VIII. Meistbotsverteilung 1

- Anberaumung einer Tagsatzung (§ 209)
 - öffentlich Bekanntmachung
 - vier Wochen im Voraus
 - Ladung von Vpfl, bGl, dinglich Berechtigten
- Anmeldung der Forderungen (§ 210 f)
 - bis 14 Tage vor Tagsatzung
 - Angabe von Kapital, Zinsen, Kosten + Vorlage von Urkunden
 - bei Säumnis Berücksichtigung nur der bücherlich Berechtigten
 - bei Höchstbetragshypothek reicht die letzte Saldomitteilung
 - verspätete Anmeldung mgl => Kostenfolgen
 - unterbleibt Anmeldung, hat Gl einen Bereicherungsanspruch gegen Gl, die nichts zu bekommen hätten (§ 231 Abs 4)



Zwangsversteigerung 16

VIII. Meistbotsverteilung 2

- Verhandlung über Aufteilung der Verteilungsmasse (§ 212 ff)
- dabei ist Widerspruch mgl (§§ 213, 231 ff)
 - legitimiert sind die „Ausfallsbeteiligten“ = nicht voll befriedigten Gl
 - Bestreitung auch titulierter Forderungen mgl (außer durch Vpfl)
 - bei Rechtsfragen erfolgt Erledigung im Verteilungsbeschluss
 - bei strittigen Tatumständen Verweisung auf den Prozessweg
 - die bestrittene Forderung ist im Beschluss zu berücksichtigen
 - „Rechtfertigungsfrist“ für Widersprechenden von einem Monat
 - die Widerspruchsklage beim ExGer zielt auf die Feststellung des Nichtbestehens des Teilnahmeanspruchs
 - mehrere Widersprechende sind eine einheitliche Streitpartei
 - bei Prozesserfolg ist der Verteilungsbeschluss zu korrigieren
 - gilt sinngemäß für öffentlichrechtliche Forderungen



Zwangsversteigerung 17

VIII. Meistbotsverteilung 3

- Verteilungsrangordnung (§§ 216 ff)
 - Verwaltungs(!)kosten
 - öffentliche Abgaben aus den letzten drei Jahren
 - Rückstände gem § 27 WEG 2002 (5 J.), § 42a MRG
 - „Buchforderungen“ (samt Kosten + Zinsen udgl aus den letzten drei Jahren)
 - „Nachzügler“ (= ältere Abgaben, Zinsen usw)
 - „Hyperocha“ = Rest der Verteilungsmasse an Vpfl
- insb Hypotheken (§§ 220 ff)
 - werden grds ausbezahlt, außer der Gl will eine Übernahme
 - Sonderregeln für bedingte bzw simultane Hypotheken, Höchstbetragshypothek, unbekannte Hypothekare



Zwangsversteigerung 18

VIII. Meistbotsverteilung 4

- es gibt Sonderregeln für
 - Renten und wiederkehrende Leistungen
 - Dienstbarkeiten und Reallasten
 - einverleibte Ausgedinge
- ExGer ordnet Verteilung mit Beschluss an
- nach Rechtskraft erfolgt die Ausfolgung der Beträge
 - teilweise bleiben sie gerichtlich verwahrt
- abschließend erfolgt die Grundbuchsberreinigung (§ 237)
- uU kommt es zu einer Nachtragsverteilung
 - zB wenn Gl mit unbekanntem Aufenthalt nicht binnen fünf Jahren bekannt wird => Betrag ist an die anderen Gl zu verteilen (§ 230)



Exekution auf bewegliches Vermögen 1

I. Allgemeines

- zuständig ist grds das BG am allgemeinen Gerichtsstand des Vpfl bzw hilfsweise das BG, in dessen Sprengel sich das ExObjekt befindet (§ 4; zu Sonderfällen s oben bei der Zuständigkeit)
- Exekutionsarten
 - Ex auf bewegliche Sachen = Fahrnisexekution
 - Forderungsexekution
 - Ex auf VermR
- Exekutionsobjekte
 - bewegliche (körperliche) Sachen = Fahrnisse
 - Geldforderungen
 - Vermögensrechte (= VermR)



Exekution auf bewegliches Vermögen 2

II. Pfand-/Befriedigungsrecht

- die Begründung ist je nach Exekutionsart verschieden
- der Rang richtet sich nach dem Pfändungszeitpunkt
- Rechtsnatur
 - hRsp: gemischte Theorie = öffentlichrechtliche Wirkungen (Verstrickung) und privatrechtliche Wirkungen (Befriedigungsrecht)
 - hL: öffentlichrechtliche Natur
- Erlöschen
 - mit Verfahrensende
 - bei offZU (§ 49a Abs 5)
 - uU von selbst (§§ 45a, 256 Abs 2)



Fahnisexekution 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 249 bis 288
- Zweck: Befriedigung aus dem Erlös verwerteter beweglicher (körperlicher) Sachen
- Massenverfahren (gemeinsam mit der Forderungsexekution, oft werden beide ExArten gemeinsam beantragt)
- Anfall 2019: 729.200 Fälle; 2020: 534.044; 2021: 622.950
- die Abwicklung erfolgt im Wesentlichen durch den selbstständig handelnden GV, beim erweiterten ExPaket durch den Vw
- mäßige Befriedigungserfolge, aber effizienter Zahlungsdruck
- Verhältnis zur GehaltsEx udgl: Vollzug nur bei Misserfolg der Fox oder auf Antrag des bGI nach Drittschuldneräußerung (§ 249a)



Fahnisexekution 2

II. Verfahrensüberblick

- Einleitung
 - ExAntrag, Bewilligung, Vollzugsauftrag
- Auffindungs- und Zugriffsverfahren
- Pfändung durch pfandweise Beschreibung
- eventuell Verwahrung (ist nur ausnahmsweise vorgesehen)
- Verwertung
 - Vorbereitung
 - Versteigerung usw, grds samt Bezahlung und Sachübernahme
- Verteilung nur, wenn mehrere Gl vorhanden sind – sonst erfolgt Zahlung an den bGl
- Besonderheiten bei Vollzug durch Vw (s unten X.)



Fahnisexekution 3

III. Exekutionsobjekte

- die Fex erfasst bewegliche körperliche Sachen (§ 249 Abs 1)
 - auch Forderungen aus indossablen und Inhaberpapieren (s auch § 321)
- wenn bGI nicht einschränkt, erfasst sie alle in der Gewahrsam des Vpfl befindliche Fahrnisse
- manche Fahrnisse sind jedoch anderen Exekutionsarten zugewiesen
 - Zubehör von Liegenschaften => Liegenschaftsexekution (§ 252)
 - Superädifikate => Liegenschaftsexekution (§§ 88, 97, 133)
 - ~~Wertpapiere => Forderungsexekution (vgl § 321)~~
- außerdem sind viele Fahrnisse der Exekution entzogen
 - s unten bei den Pfändungsbeschränkungen



Fahnisexekution 4

IV. Vollzugsbeginn

- nach der Bewilligung erteilt der Rpfl dem GV den Vollzugauftrag
- es folgt das Auffindungs- und Zugriffsverfahren (§§ 252a ff)
 - der GV legt die Vollzugszeit fest
 - er unternimmt zumindest drei Vollzugsversuche und weitere, solange sie Erfolg versprechen
 - er berichtet dem ExGer und dem bGl über den (Miss-)Erfolg spätestens nach vier bis sechs Monaten
 - 6 Monate Sperrfrist bei Misserfolg bzgl Nichtunternehmer, außer neue Vollzugsorte bzw ExObjekte werden bekannt gegeben; die Sperrfrist erfasst auch andere bGl



Fahnisexekution 5

V. Pfändung - Pfändungsbeschränkungen (§§ 250 ff) 1

- zur Lebensführung notwendige Gegenstände
- für persönliche Berufsausübung notwendige Gegenstände
 - maßgeblich ist, dass die Sache hauptsächlich vom Vpfl benützt wird (zB Pkw eines Handelsvertreters, Ordinationseinrichtung)
 - geschützt sind auch Kleinunternehmer
- Haustiere generell (nicht mehr nur bis zum Wert von 750 €)
 - müssen im Haushalt leben, gefühlsmäßige Bindung erforderlich
- (teilweise) Bargeld iSd Existenzminimums
 - Aliquotierung im Verhältnis zum Zahlungszeitraum
- höchstpersönliche, religiöse Gegenstände
- geringwertige, nicht kostendeckende Sachen



Fahnisexekution 6

V. Pfändung - Pfändungsbeschränkungen (§§ 250 ff) 2

- Rechtsfolgen
 - OGH: der Pfändungsschutz besteht nur bei natürlichen Personen
 - der Wert der unpfändbaren Sache ist unmaßgeblich
 - bei Pfändung => Einstellungsantrag des Vpfl (§ 39 Abs 1 Z 2) bzw Einschränkung, wenn nur einzelne Fahrnisse betroffen sind
- Austauschpfändung (§ 251a)
 - hilft bei Unpfändbarkeit wertvoller, aber ersetzbarer Fahrnisse
 - der GV pfändet diese vorläufig, verständigt bGl, gibt ihm Wert eines Ersatzstücks bzw Ersatzbetrag für dessen Beschaffung bekannt
 - die Pfändung erlischt, wenn der bGl keinen Ersatz(betrag) beschaffen will bzw die ihm eingeräumte Frist verstreichen lässt



Fahnisexekution 7

VI. Pfändung – Pfändungsvornahme (§§ 253 ff) 1

- Gewahrsame als Pfändungsvoraussetzung
 - = (Mit-)Innehabung durch Vpfl, bGl
 - bei Drittgewahrsame ist Zustimmung des Dritten zur Pfändung nötig, sonst Überweisung des Herausgabeanspruchs des Vpfl
- Pfändungsvornahme
 - erfolgt durch pfandweise Beschreibung im Pfändungsprotokoll = detaillierte Beschreibung der gepfändeten Sache
 - dabei ist der voraussichtlicher Erlös anzugeben („Bleistiftwert“) = der halbe Schätzwert (wegen des geringsten Gebots)
 - die Pfändung ist durch Marke ersichtlich zu machen („Kuckuck“ = Bundesadler)
 - angebliche Rechte Dritter sind anzumerken, diese sind zu verständigigen
 - Eintragung ins Pfändungsregister



Fahnisexekution 8

VI. Pfändung – Pfändungsvornahme (§§ 253 ff) 2

- Besonderheiten
 - eine gleichzeitige Pfändung für mehrere bGI bewirkt Ranggleichheit (§ 256 Abs 3)
 - Nachpfändung = spätere Pfändung für andere bGI durch Anmerkung auf dem vorhandenen Pfändungsprotokoll (§ 257)
 - Anschlusspfändung = zusätzliche Pfändung
 - keine pfändbaren Fahrnisse => GV nimmt mit dem Vpfl ein VVZ auf (§ 253a)
- Pfand- und Vorzugsrechte Vorrechte Dritter (§ 258)
 - sind mit der Pfandvorrechtsklage beim ExGer geltend zu machen
 - Antrag auf Hinterlegung des Erlöses, wenn Sache vor rechtskräftiger Entscheidung verkauft wird



Fahnisexekution 9

VII. Verwahrung

- amtswegige Verwahrung
 - Bargeld bei Gläubigermehrheit (§ 261)
 - Objekt, das zum Gerichtserlag geeignet ist, wie zB technische Geräte, Bild- und Tonträger, Zeitschriften, Bücher, Musikinstrumente (§ 259 Abs 1 und 1a)
 - Verkaufsverwahrung vor der Verwertung (§ 274f)
- Verwahrung auf Antrag des bGI (§§ 259 f)
 - kann schon im ExAntrag gestellt werden
 - bGI hat für Transport zu sorgen, trägt Kosten
 - Verwahrung bei Gericht, Verwahrer, Auktionshalle oder bGI
 - der GV bestellt den Verwahrer



Fahnisexekution 10

VIII. Verwertung 1

- Aufschiebung bzw Innehaltung, wenn eine anderweitige Befriedigung aussichtsreich ist (§§ 264, 264a)
- sonst insb
 - Freihandverkauf (§ 268)
 - öffentliche Versteigerung, insb Internetversteigerung (§§ 270, 272 ff)
 - Sofortverkauf vor Versteigerung (§ 271)
 - neuerliche Verwertung unversteigerbarer Sachen (§ 280)
 - ~~Übernahmsantrag (§ 271 aF)~~
 - ~~Verwertung in anderer Weise (§ 271a aF)~~



Fahnisexekution 11

VIII. Verwertung 2

- insb öffentliche Versteigerung (§§ 270, 272 ff)
 - frühestens drei Wochen nach Pfändung
 - Ort: Versteigerungshaus, Auktionshalle, Pfändungsort (zum Internet s unten)
 - der Termin ist öffentlich in der Ediktsdatei bekannt zu machen
 - Überstellung der Sachen vor der Versteigerung
 - Schätzung (geringstes Gebot = halber Schätzwert)
 - Besichtigung durch Kaufinteressenten ist zu ermöglichen
 - dann erfolgt die Versteigerungsdurchführung samt Zuschlag => mit der Zahlung aufschiebend bedingter Eigentumsübergang
 - grds Barzahlung, uU Zahlungsfrist; sonst Wiederversteigerung
 - nach Zahlung grds sofort Ausfolgung und Abtransport
 - Gutgläubenserwerb mgl, kein(e) Gewährleistung, FAGG-Rücktritt
 - Unauffindbarkeit der Sachen => Angabepflicht des Vpfl



Fahnisexekution 12

VIII. Verwertung 3

- insb Internetversteigerung (§§ 274, 277 ff, 278a) 1
 - sie erfolgt in der Praxis auf der Plattform www.Justiz-Auktion.at durch das Kompetenzzentrum beim OLG Innsbruck
 - technische Geräte, Musikinstrumente usw sind grds dort zu versteigern, durch einen vom GV bestimmten Versteigerer auf einer anderer Plattform nur dann, wenn dabei offenkundig ein höherer Erlös zu erwarten ist
 - zuerst Schätzung und Verwahrung der Sachen
 - vor dem ersten Gebot ist ein Sofortkauf um $\frac{5}{4}$ des Schätzwerts mgl, er kann aber bei Sachen mit Liebhaberwert ausgeschlossen werden



Fahnisexekution 13

VIII. Verwertung 4

- insb Internetversteigerung (§§ 274, 277 ff, 278a) 2
 - Versteigerung (bei mehreren Sachen zuerst derjenigen, die voraussichtlich die Befriedigung des bGl ermöglichen)
 - „Bieteragenten“ sind zulässig (erhöhen automatisch innerhalb einer vorgegebenen Höchstgrenze)
 - „Sniper-Programme“ sind verboten (geben automatisch im letzten Moment ein höheres Gebot ab)
 - vor Gebotsabgabe ist Abbruch mgl (zB bei Einstellung infolge Zahlung durch den Vpfl), danach nur mehr in Exszindierungs-fällen
 - nach Ablauf der Versteigerungsfrist von 7 Tagen bis 4 Wo erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden
 - danach Ausfolgung bzw Versendung der Sachen



Fahnisexekution 14

IX. Verteilung

- ein bGl: Erlös wird vom GV ausbezahlt (§ 283)
- mehrere bGl => Verteilungsverfahren (§§ 285 ff)
 - dieses führt der Rechtspfleger durch
 - er gelten sinngemäß die Regeln für die Meistbotsverteilung
 - es wird öffentlich eine Verteilungstagsatzung anberaumt
 - die Gl haben ihre Forderungen anzumelden
 - in der Tagsatzung Verhandlung mit Widerspruchsmöglichkeit
 - Verteilung nach Rangordnung, wobei die Vollzugsgebühr des GV und der Verwertung Vorrang haben
 - danach ergeht der Verteilungsbeschluss
 - nach seiner Rechtskraft erfolgt die Überweisung



Fahnisexekution 15

X. Fex-Vollzug durch Vw 1

- ein Vw wird im Rahmen des erweiterten ExPakets tätig (§ 20)
- zu den allgemeinen Bestimmungen (§§ 79 ff) kommen die Regelungen der §§ 249 ff mit Besonderheiten für Vw
 - für Vw gelten grds die Bestimmungen für GV (§ 249b Abs 1)
 - der Vw kann aber von den §§ 249 ff abweichen, soweit diese nicht die Pfändung oder öffentliche Versteigerung betreffen oder zur Wahrung der Interessen des Verpflichteten geboten sind (§ 249b Abs 2)
 - der Vw kann in der EO geregelte Fristen überschreiten und er hat Sperrfristen nicht einzuhalten (§ 249b Abs 3)
- vor Vollzug Aufforderung zur Zahlung (§ 25a), Ratenvereinbarung ist mgl (§ 81 Abs 4)



Fahnisexekution 16

X. Fex-Vollzug durch Vw 2

- Ermittlung pfändbarer Fahnisse
 - mit Vpfl, kann von ihm VVZ verlangen (§ 20 Abs 3)
 - kein Vorrang der Fox (§ 249a Abs 2)
- Pfändung durch Beschreibung im Pfändungsprotokoll
- uU Verwahrung bei Gericht nur (vgl § 249b Abs 4)
- Verwertung
 - grds wie GV, Vw kann in den Grenzen des § 249b abweichen
 - generell Freihandverkauf mgl (§ 268 Abs 2 EO)
 - ExGer kann GV mit Versteigerung beauftragen (§ 270 Abs 3)
- Verteilung
 - wohl immer nötig, auch bei einem bGl
 - Entwurf und Ausführung des Verteilungsbeschlusses durch den Vw (§ 87a)



Forderungsexekution 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 289 bis 325
- Zweck: Befriedigung aus dem Erlös von Geldforderungen des Vpfl gegen den Drittschuldner
- Massenverfahren (gemeinsam mit der Fahrnisexekution)
- Anfall 2019: 618.338 Fälle; 2020: 534.273; 2021: 569.818
- Abwicklung im Wesentlichen durch bGI oder Vw und Drittschuldner
- durchschnittliche Befriedigungserfolge (mangels Geldforderung des Vpfl, wegen geringer pfändbarer Beträge ...)
- ist zwar eine den Vpfl eher schonende Exekution, hat aber uU negative Effekte (zB bei Gehaltsexekution oft Kündigung der Vpfl)



Forderungsexekution 2

II. Verfahrensüberblick

- Einleitung
 - ExAntrag, Bewilligung
- Pfändung durch Doppelverbot = (für den Pfandrang maßgebliches) Zahlungsverbot und Verfügungsverbot
- Verwertung
 - idR Überweisung der Forderung an den bGl zu Einziehung
 - ausnahmsweise andere Verwertungsarten
- Verteilung
 - entfällt idR, weil die bGl Geld selbst einziehen
 - ausnahmsweise bei mehreren bGl, wenn eine Person die Forderung eingezogen hat
- Besonderheiten bei Vollzug durch Vw (s unten XV.)



Forderungsexekution 3

III. Exekutionsobjekte

- Papierforderungen (§ 321 ff; vgl aber §249 Abs 1)
 - betrifft indossable Papiere bzw Inhaberpapiere
 - die Pfändung erfolgt wie bei der Fahrnisexekution
 - die Verwertung erfolgt wie bei der Forderungsexekution
 - Sparerkunde (§ 324): Einziehung durch den GV, Klage aber nur durch den bGI nach Überweisung
- Buchforderungen (§§ 319 Abs 1 Z 7, 320)
- sonstige Geldforderungen
 - auch bedingte, künftige Geldforderungen
 - nicht bloß mgl Geldforderungen (zB Pensionsansprüche)
- Geldforderung muss dem Vpfl zustehen => bei Zession geht die Exekution ins Leere (§ 300a Abs 1)



Forderungsexekution 4

IV. Pfändungsschutz - Allgemeines

- Zweck ist die Existenzsicherung beim Vpfl und seinen Unterhaltsberechtigten
- es gibt unpfändbare Forderungen (§ 290)
 - zB Aufwandsersatz, gesetzliche Beihilfen
 - uU doch Pfändung mgl (s § 290 Abs 2 und 3)
- es gibt beschränkt pfändbare Forderungen (§§ 290a ff)
 - zB Arbeits-, Pensionsbezüge, Versehrtenrenten, Arbeitslosengeld, Unterhaltsleistungen
 - erfasst sind auch Sonderzahlungen (13./14. Bezug)
 - erfasst sind auch einmalige Leistungen
 - bei mehreren Bezügen erfolgt eine Zusammenrechnung
 - dem Vpfl muss das Existenzminimum bleiben



Forderungsexekution 5

V. Pfändungsschutz - Existenzminimum (§§ 291 ff) 1

- Berechnungsgrundlage \approx Nettobezug
- Höchstberechnungsgrundlage = 4x Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 ASVG; 2022: 4.120 €); der Rest ist pfändbar
- dem Vpfl bleiben von der Berechnungsgrundlage monatlich
 - zB Aufwandsersatz, gesetzliche Beihilfen
 - allgemeiner Grundbetrag = bis max Ausgleichszulagenrichtsatz (2022: 1.030 €)
 - + 1/6, wenn er keine Sonderzahlungen bezieht
 - + Unterhaltsgrundbetrag = 20% des allgemeinen Grundbetrags (2022: 206 €), aber max für 5 Personen
 - + allgemeiner Steigerungsbetrag = 30% des Mehrbetrags
 - + Unterhaltssteigerungsbetrag = 10% des Mehrbetrags, aber max für 5 Personen



Forderungsexekution 6

V. Pfändungsschutz - Existenzminimum (§§ 291 ff) 2

- Existenzminimum – Besonderheiten
 - generelle Kürzung des Existenzminimums bei Exekution wegen Unterhaltsansprüchen (§ 291b)
 - „Vorratspfändung“ bei wiederkehrenden, künftig fällig werdenden Leistungen iSd § 406 ZPO (§ 291c; Einstellung ist bei „Wohlverhalten“ mgl)
 - Erhöhung in Härtefällen für den Vpfl (§ 292a)
 - Herabsetzung (§ 292b)
 - „Lohnschiebung“ = Zahlung an Dritte ist unbeachtlich (§ 292d)
 - verschleiertes Entgelt ist beachtlich, auch für Vergangenheit (§ 292e)
 - Kontenschutz besteht im Ausmaß des Existenzminimums (§ 292i)



Forderungsexekution 7

V. Pfändungsschutz - Existenzminimum (§§ 291 ff) 3

- Verfahrensrechtliches
 - das Existenzminimum hat der Drittschuldner zu berechnen
 - Berechnungsregeln für Drittschuldner enthält § 292f
 - Hilfe bieten Tabellen auf der BMJ-Homepage
 - der Drittschuldner erhält Kostenersatz (§ 292h: 8/4 €)
 - teilweise entscheidet das ExGer (s § 292g)
 - die Pfändungsbeschränkungen sind zwingend: abweichende Vereinbarungen bzw Verfügungen sind unwirksam, es gibt grds keine Aufrechnungsmöglichkeit (§ 293)
 - Exekution auf das Existenzminimum => Einstellungsantrag des Vpfl (§ 39 Abs 1 Z 2) bzw Einschränkungsantrag



Forderungsexekution 8

VI. Exekutionsantrag

- er kann die Bezeichnung des Drittschuldners und den Rechtsgrund der Forderung des Vpfl enthalten
 - unnötig bei Fox mit Vw
- Antrag bei unbekanntem Drittschuldner (§ 295)
 - bei Forderungen gem § 290a und globaler Fox
 - ~~der Antrag enthält nur die Behauptung so einer Forderung~~
 - das Geburtsdatum des Vpfl ist zu nennen (dieses gibt die Meldebehörde bei Titelvorgabe bekannt)
 - nach Bewilligung fragt ExGer beim Dachverband der Sozialversicherungsträger an, ob ein Drittschuldner bekannt ist
 - bei Drittschuldnerbekanntgabe => Normalverfahren
 - ist kein Drittschuldner bekannt => Exekution steht still, eine neue Anfrage ist mgl (keine Exekutionseinstellung!)
 - Drittschuldnerwechsel => neue Anfrage statt neuer ExAntrag



Forderungsexekution 9

VII. Bewilligung

- der BB enthält auch das Doppelverbot und die Überweisung der Forderung (§ 303; näher zu beiden unten)
- der BB wird sofort zugestellt
- Besonderheiten bei der vereinfachten Bewilligung (§ 304)
 - der Drittschuldner darf erst nach 4 Wo an den bGl zahlen (damit ein Einspruch des Vpfl samt seiner Erledigung mgl ist)
 - eine verfrühte Zahlung ist nicht schuldbefreiend
 - der Drittschuldner darf nach dem Fristablauf auf den nächsten Auszahlungstermin warten



Forderungsexekution 10

VIII. Pfändung – Vornahme (§ 294)

- bei Bewilligung erlässt das ExGer das Doppelverbot
- = Zahlungsverbot an den Drittschuldner
 - seine Zustellung bewirkt die Pfändung zugunsten des bGl
 - eine verbotswidrige Zahlung ist nicht schuldbefreiend
- = Verfügungsverbot an der Vpfl
 - der Vpfl darf die Forderung nicht einziehen, zedieren ...
 - verbotswidrige Verfügungen sind unwirksam
 - der Vpfl erhält dabei auch den Auftrag, dem Drittschuldner Informationen über Unterhaltspflichten zu geben
- das Doppelverbot ist zu erlassen
 - konkretisiert bei Angabe des Drittschuldners im ExAntrag
 - nicht konkretisiert, wenn erst Vw Forderungen ermitteln muss



Forderungsexekution 11

IX. Pfändung – Besonderheiten 1

- öffentlichrechtliche Forderung (s § 297)
 - Zahlungsverbot geht an die überweisende Stelle
- Pfandrecht bei Gehaltsforderung (§§ 299 f)
 - es erfasst alle künftigen Bezüge von diesem Drittschuldner (auch Erhöhungen, Ruhestandsbezüge usw)
 - es bleibt bestehen bei Betriebsübergang und Gesamtrechtsnachfolge, nicht bei Arbeitsplatzwechsel, Pensionsantritt
 - eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses udgl bis zu einem Jahr lässt das Pfandrecht nicht erlöschen
 - Absinken der Bezüge unter die Pfändbarkeitsgrenze bzw das Fehlen solcher Bezüge im Pfändungszeitpunkt schadet nicht
 - erfasst werden auch Bezugsteilansprüche gg Dritte



Forderungsexekution 12

IX. Pfändung – Besonderheiten 2

- Pfandrang bei mehreren bGI (§ 300)
 - es gilt der Prioritätsgrundsatz
 - der Pfandrang richtet sich nach dem Pfändungszeitpunkt = Zustellung des Zahlungsverbots oder Bewilligung des Beitritts zu erweitertem ExPaket (§ 21 Abs 1)
 - gleichzeitige Pfändung => Ranggleichheit, bei Unzulänglichkeit der Vpfl-Forderung kommt es zur quotenmäßigen Befriedigung
- Exekution auf eine verpfändete Forderung (§ 300a Abs 2)
 - der bGI erwirbt ein nachrangiges Pfandrecht
 - bei Gehaltsforderung usw erhält der bGI vorläufige Zahlungen, bis der vorrangige GI die gesicherte Forderung gerichtlich geltend macht => Drittschuldner hält Beträge zurück, bis ihm der vorrangige GI einen Verwertungsanspruch (zB Urteil) anzeigt



Forderungsexekution 13

X. Drittschuldneräußerung

- Allgemeines (§ 301)
 - Drittschuldner muss sich äußern, außer bGI verzichtet darauf
 - dafür gibt es ein Formular (s Homepage des BMJ)
 - Äußerung enthält wichtige Informationen zur Forderung (Bestand, Höhe ...), über andere Pfandrechte, Unterhaltspflichten
 - Äußerung erfolgt binnen 4 Wo an ExGer und bGI
 - schuldhafte Pflichtverletzung => Drittschuldner trägt Kosten des Prozesses gegen ihn, es trifft ihn Schadenersatzpflicht
 - Drittschuldner hat bGI vom Vertragsende zu informieren
- Kosten (§ 302)
 - 35 € bei wiederkehrenden Forderungen, sonst 25 €
 - der bGI trägt vorläufig die Kosten
 - der Drittschuldner hat ein Einbehaltungsrecht



Forderungsexekution 14

XI. Verwertung - Verwertungsarten (§§ 303 ff)

- in der Praxis: Überweisung zur Einziehung an den bGl (§§ 308 ff; s unten)
- durch den Vw (s unten)
- ~~Überweisung an Zahlungsstatt (§ 316)~~
 - ~~der bGl erhält die Forderung übertragen~~
 - ~~damit gilt er im Umfang der übertragenen Forderung als befriedigt~~
 - ~~=> der bGl trägt das Einbringlichkeitsrisiko, daher hat er idR wenig Interesse an dieser Verwertungsart~~
- Verkauf, Versteigerung usw (§§ 317 ff)
 - relevant zB bei bücherlichen, noch nicht fälligen Forderungen



Forderungsexekution 15

XII. Verwertung - Überweisung zur Einziehung an den bGI (§§ 303 ff) 1

- sie erfolgt bei der Bewilligung mit Beschluss
- der bGI erhält die Forderung des Vpfl nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechts bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung übertragen
 - mehrere bGI können so parallel auf die Vpfl-Forderung greifen
- der bGI erhält (nur) die Einziehungsrechte des Vpfl
- es bestehen Mitwirkungspflichten des Vpfl (zB Herausgabe von Urkunden, einer Gegenleistung)
- bei Nichtleistung des Drittschuldners => Drittschuldnerklage des bGI (s unten)
- hilfsweise besteht ein Klagerecht des Vpfl (§ 308a)
- uU Schadenersatzpflicht des bGI (§ 310 Abs 3)



Forderungsexekution 16

XII. Verwertung - Überweisung zur Einziehung an den bGI (§§ 303 ff) 2

- Drittschuldnerklage des bGI (§§ 308, 310)
 - sie ist eine normale Leistungsklage anstelle des Vpfl
 - => Zuständigkeit bestimmt sich wie bei einer Klage des Vpfl (zB bei Gehaltsexekution ASG, nicht ExGer)
 - kein Vergleich, Verzicht, Schiedsvereinbarung des bGI
 - der bGI hat dem Vpfl den Streit zu verkünden
 - eine Nebenintervention durch den Vpfl, andere bGI ist mgl
 - das Urteil wirkt bei einheitlicher Forderung Rechtskraft gg alle Beteiligten
 - Überweisung bei laufendem Prozess des Vpfl? – jedenfalls ist eine Nebenintervention des bGI mgl
 - Exekutionseinstellung während des Drittschuldnerprozesses
=> der Vpfl übernimmt den Prozess



Forderungsexekution 17

XIII. Verteilung

- mehrere bGI – teilbare Forderung
 - eine Verteilung ist grds unnötig, weil jeder bGI den ihm zustehenden Betrag einzieht (vgl § 303 Abs 1)
 - mit Zahlung des Drittschuldners wird vollstreckbare Forderung des bGI im entsprechenden Umfang getilgt (§ 312 Abs 1)
 - eine Verteilung erfolgt zB bei Hinterlegung gem § 307 wegen unklarer Lage
- mehrere bGI – unteilbare Forderung
 - die Einziehung erfolgt durch einen bGI/Kurator (§§ 304, 314 f, 323)
 - Verteilung nach Erlag beim ExGer (§ 315 Abs 1)
- Verteilungen erfolgen nach den für die Fex geltenden Regelungen (§ 307 Abs 2, § 315 Abs 1)



Forderungsexekution 18

XIV. Einstellung - Besonderheiten

- kein Zahlungsaufstellung durch bGI (§ 292j)
 - Drittschuldner kann bei Gehaltsexekution udgl nach Zahlung der im BB genannten festen Beträge vom bGI Aufstellung über die offene Forderung verlangen
 - Ankündigung 4 Wochen im Voraus
 - Einstellungsantrag bei Ausbleiben der Aufstellung
- nach Zahlung (§ 312 Abs 4)
 - es müssen alle Forderungen samt Nebengebühren gezahlt sein
 - Einstellungsantrag des Vpfl oder des Drittschuldners



Forderungsexekution 19

XV. Fox-Vollzug durch Vw 1

- ein Vw wird im Rahmen des erweiterten ExPakets oder bei genereller Fox tätig (§§ 20, 289)
 - nicht bei Fox auf bestimmte Forderung oder/und gem § 295
- zu den allgemeinen Bestimmungen (§§ 79 ff) kommen die Regelungen der §§ 289 ff mit Besonderheiten für Vw
- ExBewilligung bei erst zu ermittelnden Forderungen
 - ExGer erlässt nicht konkretisiertes Doppelverbot
- Ermittlung pfändbarer Fahrnisse durch den Vw
 - Zuziehung des Vpfl, Vw kann VVZ verlangen (§ 20 Abs 3)
- Pfändung durch Mitteilung des Doppelverbots (§§ 81, 294)
 - das hat nachweislich zu geschehen
 - hilfsweise Zustellung durch das ExGer



Forderungsexekution 20

XV. Fox-Vollzug durch Vw 2

- Vw kann Drittschuldneräußerung einholen (§ 294 Abs 2)
- Verwertung
 - Vw ist ex lege zur Einziehung berechtigt (§ 303 Abs 1, § 308)
 - kann gesamte beschränkt pfändbare Forderung einziehen und Vpfl binnen 3 Tagen das ExMinimum zu zahlen (§ 303 Abs 2)
 - Vpfl muss Vw unterstützen (§§ 27a, 306, 309)
 - auch anderweitige Verwertung (s §§ 317 ff) oder Einziehung durch den bGl (§ 308 Abs 4)
- Verteilung
 - wohl immer nötig, auch bei einem bGl
 - Ausnahme bei UnterhaltsEx (s § 315 Abs 2)
 - erfolgt gem § 315 iVm §§ 285 bis 287
 - Entwurf und Ausführung des Verteilungsbeschlusses durch den Vw (§ 87a)



Anspruchsexekution

- ~~— geregelt in den §§ 325 bis 329~~
- ~~— Zweck: Verwertung von dinglichen/obligatorischen Ansprüchen des Vpfl auf Herausgabe/Leistung körperlicher Sachen~~
- ~~— die Pfändung erfolgt durch ein Doppelverbot~~
- ~~— Verwertung~~
 - ~~• — Überweisung des Anspruchs zur Einziehung an den bGl~~
 - ~~• — Fahrnisse: Herausgabe der Sache an den Gerichtsvollzieher zum Verkauf~~
 - ~~• — Liegenschaften: Herausgabe an einen Verwalter, dann Zwangsverwaltung/versteigerung~~



Exekution auf andere Vermögensrechte 1

- I. ~~geregelt in den §§ 330 bis 345~~
- II. ~~Zweck: Befriedigung aus allen sonstigen geldwerten Exekutionsobjekten~~
- III. ~~Exekutionsobjekte sind zB~~
 - ~~— Unternehmen (nicht Kleinunternehmen: § 341)~~
 - ~~— Paten-, Markenrechte udgl (nicht Urheberrechte)~~
 - ~~— Gesellschaftsrechte~~
 - ~~— Miteigentum an beweglichen Sachen~~
 - ~~— Miet- und Pachtrechte~~
 - ~~— Internet-Domain~~



Exekution auf andere Vermögensrechte 2

IV. Pfändung (§ 331 Abs 1)

- Verfügungsverbot, bei Drittschuldner auch Leistungsverbot
- Verbücherung, Registereintragung udgl
- ev pfandweise Beschreibung

V. Verwertungsart

- sie bestimmt das ExGer (§ 331 Abs 2)
- Arten
 - Ermächtigung zur Rechtsausübung (§ 333)
 - Zwangsverwaltung (§ 334 ff): wie bei Liegenschaft; bringt unsichere, uU hohe Einkünfte
 - Zwangsverpachtung (§ 340): Versteigerung eines Pachtvertrags, bringt sichere Einkünfte, die uU höher sein könnten
 - subsidiär Versteigerung (§ 332; nicht bei Unternehmen — s § 341)



Exekution auf Vermögensrechte 1

I. Allgemeines 1

- geregelt in den §§ 326 bis 345
 - fasst die AnspruchsEx (§§ 325 ff EO aF) und die Ex auf andere VermR (§§ 330 ff EO aF) zusammen
- Zweck: Befriedigung aus dem Erlös verwerteter VermR
 - uU zweistufiges Vorgehen = Ausübung eines Rechts und Verwertung daraus hervorgehender Forderungen und Sachen
- war früher ein seltenes ExVerf
 - VermR sind relativ selten
 - die Ex war schwerfällig, zeitaufwendig und teuer
- die Belebung der Ex auf VermR bildet ein wesentliches Anliegen der GREx
 - Vorbild ist Verwertung in InsVerf durch Insolvenzverwalter
 - daher ist der Vollzug grds durch Vw abzuwickeln



Exekution auf Vermögensrechte 2

I. Allgemeines 2

- Grundsatz (§ 327)
 - die Ex erfasst grds alle VermR
 - es ist ein Vw zu bestellen, der unter Zuziehung des Vpfl pfändbare VermR ermittelt
 - es gibt auch die Ex ohne Vw – s § 330 Abs 1 bis 3
 - in einigen Fällen ist immer ein Vw zu bestellen – s § 330 Abs 4
- Verbote
 - über den Vpfl wird ein Verfügungsverbot verhängt
 - gg leistungspflichtige Dritte wird ein Leistungsverbot erlassen
 - damit ist grds die Pfändung bewirkt (s näher dazu § 328)



Exekution auf Vermögensrechte 3

I. Allgemeines 3

- umfassende Befugnisse des Vw
 - kann Rechte (außer-)gerichtlich geltend machen (vgl § 329)
 - Verwertung insb durch (Freihand-)Verkauf, Versteigerung, Zwangsverwaltung, Verpachtung oder Vermietung (s §§ 331 ff)
 - Rechtshandlungen des Vpfl bzgl gepfändete VermR sind bGl ggüber unwirksam und ohne Einfluss auf Befugnisse des Vw (§ 329 Abs 3)
- zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen enthalten die §§ 335 ff Detailregelungen für bestimmte Vermögensrechte



Exekution auf Vermögensrechte 4

II. Anwendungsbereich

- VermR sind alle vermögenswerten Rechte, die nicht von §§ 88 bis 325 erfasst sind (§ 326 Abs 1)
 - ua Miteigentumsanteile von Liegenschaften, die durch Teilung verwertet werden sollen, und die Rechte aus virtuellen Währungen
 - s auch die in den §§ 332, 335 ff erwähnten VermR
- § 326 Abs 2 erklärt bestimmte VermR als unpfändbar
 - ua Unternehmen, die ohne die Arbeitskraft des Vpfl nicht verwaltet oder verpachtet werden können; wird bei Kleinunternehmen mit bis zu vier Arbeitnehmern vermutet



Exekution auf Vermögensrechte 5

III. Vollzug mit und ohne Verwalter

- bGI kann weiter auf bestimmte Vermögensrechte Ex führen
- grds erfasst Ex alle VermR und Vw wird bestellt (§ 327 Abs 1)
 - ermittelt unter Zuziehung des Vpfl unverzüglich pfändbare VermR
 - im Erfolgsfall Verwertung und Verteilung des Erlöses
- manchmal zwingende Bestellung eines Vw (§ 330 Abs 4)
 - Zugriffe auf Unternehmen, Liegenschaften, Gesellschaftsanteile oder Kündigung eines Gesellschaftsverhältnisses
- bezeichnet sonst der bGI im ExAntrag das VermR
 - hat ExGer von der Bestellung eines Vw abzusehen (§ 330 Abs 1)
 - hat ExGer den bGI zu bestimmten erforderlichen Rechtshandlungen zu ermächtigen
 - im Übrigen obliegt die Verwertung dem ExGer (§ 330 Abs 3)



Exekution auf Vermögensrechte 6

IV. Pfändung

- bei Bewilligung erlässt ExGer Verfügungsverbot gg Vpfl und allenfalls Leistungsverbot gegen Dritten (§§ 327 f)
 - die Pfändung wird bewirkt mit Zustellung des Verbots, Eintragung in Register usw (s § 328)
 - bei Vollzug durch Vw ergeht allgemeines Verbot, Vw ermittelt VermR und teilt Verbote bzgl bestimmter VermR mit (nachweislich: § 81)
- Pfandrecht erfasst durch Tätigkeit des Vw entstehende Forderungen, Ansprüche oder Sachen mit dem Rang des gepfändeten Rechts



Exekution auf Vermögensrechte 7

V. Verwertung 1

- Vw hat umfassende Verwertungsbefugnisse (§§ 329, 331)
 - (außer-)gerichtliche Geltendmachung
 - kann alle erforderlichen Erklärungen für Vpfl abgeben
 - verwertet daraus hervorgehende Ansprüche und Vermögenswerte
 - Rechtshandlungen des Vpfl sind unwirksam gg bGl und Vw
 - Verwertung erfolgt insb durch Verkauf, Versteigerung, Zwangsverwaltung, Verpachtung oder Vermietung
- bestimmte Verwertungen bedürfen der Genehmigung des ExGer (§ 331 Abs 2)
 - betreffend Unternehmen, Liegenschaften, Gesellschaftsanteile oder die Kündigung eines Gesellschaftsverhältnisses



Exekution auf Vermögensrechte 8

V. Verwertung 2

- es gibt Spezialregelungen für die Verwertung, insb bzgl
 - Zwangsverwaltung (§ 332)
 - Vermietung und Verpachtung (§ 333)
 - Vorrang des Freihandverkaufs (§ 334)
 - Freihandverkauf von Liegenschaften (§ 335)
 - Gesellschaftsanteile an Personengesellschaften und Genossenschaften (§ 339)
 - Vinkulierung und Aufgriffsrecht an Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften (§ 340)
 - Unternehmen (§§ 341 ff)



Naturalexekution

- sie ist in den §§ 346 bis 369 geregelt
- sie dient zur Erzwingung anderer als Geldleistungen
- Arten
 - Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen (§§ 346 ff)
 - Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen usw (§ 349)
 - Einräumung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte (§ 350)
 - Aufhebung einer Gemeinschaft, Grenzberichtigung, Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§§ 351 ff)
 - Erwirkung von vertretbaren Handlungen (§ 353)
 - Erwirkung von unvertretbaren Handlungen (§§ 354, 359 ff)
 - Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen (§§ 355 ff, 359 ff)
- es wird direkter oder indirekter Zwang durch Beugemittel angewendet
- dazu kommen Regeln über Interesse, Kosten (§§ 368 f)



Herausgabeexekution 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 346 bis 348
- Zweck: Abnahme beweglicher Sachen
 - auch solche bestimmter Gattung, Wertpapiere
- zuständig ist das BG des allgemeinen Gerichtsstands des Vpfl (§§ 4, 5c Abs 2)
- die Abwicklung erfolgt durch den GV

II. Gewahrsame des Vpfl (§ 346)

- bGl gibt im ExAntrag den Ort der Sache an
- der GV nimmt sie dort dem Vpfl ab
 - zum Vorgehen dabei vgl oben zur Tätigkeit des GV
 - ist Übergabe faktisch nicht mgl => Übergabe durch Zeichen gem § 427 ABGB (§ 348)
- danach übergibt er sie dem bGl gegen Empfangsbestätigung



Herausgabeexekution 2

III. Drittgewährsame (§ 347)

- GV versucht Abnahme beim Dritten
- die Übergabe muss aber mangels Titels freiwillig erfolgen
- bei Verweigerung der Herausgabe
 - der bGl kann sich den Herausgabeanspruch des Vpfl gegen den Dritten zur Einziehung überweisen lassen
 - kann dann vom Dritten Herausgabe verlangen
 - nötigenfalls erfolgt die Durchsetzung des Anspruchs mit Klage und Exekution

IV. Abwesenheit der Sache (§ 346a)

- Vpfl muss bekannt geben, wo sich die Sache befindet oder dass er nicht weiß, wo sie ist
- Erzwingung der Angabe nach den Regeln für das VVZ



Räumungsexekution 1

I. Allgemeines

- geregelt in § 349
- Zweck: Räumung unbeweglicher und gleichgestellter Sachen + Übergabe an den bGl, um ihm Besitz zu verschaffen
- zuständig ist das BG der gelegenen Sache (§ 5c Abs 1)
- Anfall 2019: 12.080 Fälle; 2020: 8.439, 2021: 7.086
- die Exekution erfasst neben dem Vpfl auch alle Personen mit abgeleitetem Benützungrecht (§ 568 ZPO) + alle Fahrnisse
- es gibt diverse Regelungen zum Schuldnerschutz
 - Titel treten nach 6 Monaten außer Kraft (§ 575 ZPO)
 - Aufschiebung gem § 35 MRG (bei Obdachlosigkeit)
 - Innehaltung gem § 34a MRG (bei „Scheinuntermiete“)



Räumungsexekution 2

II. Vollzug

- Vorbereitung
 - der GV setzt Räumungstermin an und verständigt die Beteiligten
 - der bGl organisiert Arbeitskräfte und Beförderungsmittel
- Vornahme
 - alle Personen und Fahrnisse werden entfernt
 - das Objekt wird dem bGl übergeben
 - damit ist die eigentliche Räumungsexekution beendet
 - vom Vpfl nicht mitgenommene werthaltige Fahrnisse werden verwahrt, der Rest vom GV für wertlos erklärt und vom bGl entsorgt
- verwahrte Fahrnisse
 - Verwahrung auf Kosten des Vpfl, die der bGl bevorschusst
 - notfalls Verwertung zwecks Deckung der Kosten des bGl



Einräumung/Aufhebung bürgerlicher Rechte

I. Allgemeines

- geregelt in § 350
- Zweck: Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte
- zuständig ist das Buchgericht (§§ 5b, 5c Abs 1)
- der Ausspruch des Bewilligungsgerichts ersetzt die nach GBG nötigen Erklärungen des Vpfl („Aufsandung“)
- ein Grundbuchsanzug bleibt bei deren Vorliegen mgl

II. Vollzug

- durch Eintragung im Grundbuch
- ist auch mgl, wenn der Vpfl nicht eingetragen ist, sofern sein Rechtserwerb nachgewiesen wird



Aufhebung einer Gemeinschaft 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 351 bis 352c
- Zweck: die „Teilungsexekution“ dient zur auf Aufhebung einer Vermögensgemeinschaft
- zuständig ist das BG des allgemeinen Gerichtsstands bzw der gelegenen unbeweglichen Sache (§§ 4, 5b, 5c)
- Titel enthält „unvollkommene Rechtsgestaltung“ => Ex nötig
- auch der Beklagte kann den Titel nützen (iudicium duplex)
- Kosten: das Barauslagen sind nach Anteilen aufzuerlegen

II. Naturalteilung (§ 351)

- entweder Umsetzung der Titelvorgaben oder Teilungsbeschluss des ExGer entsprechend der Anteile (notfalls Wertausgleich)
- abschließend erfolgt die reale Umsetzung



Aufhebung einer Gemeinschaft 2

III. Zivilteilung von Liegenschaften (§§ 352 ff)

- sie umfasst die Versteigerung + Verteilung des Erlöses
- Versteigerung nach Regeln für Zwangsversteigerung, aber ua
 - keine Einbeziehung dinglich Berechtigter
 - dingliche Rechte bleiben unberührt
 - das geringste Gebot ist grds der Schätzwert
 - der Vpfl kann mitbieten
 - keine Angebote in der Tagsatzung => nachträglich sind schriftliche Gebote mgl, die ab $\frac{3}{4}$ des Schätzwerts gelten
- Verteilung
 - das Meistbot ist nach Einvernehmen der Parteien aufzuteilen
 - mangels Einigung verhandelt das ExGer darüber nach den Regeln für BG-Prozesse und entscheidet mit Urteil (!)



Erwirkung vertretbarer Handlungen 1

I. Allgemeines

- geregelt in § 353
- Zweck: Durchsetzung einer Handlung, die ein Dritter anstelle der Vpfl vornehmen kann
 - zB Wiederherstellung des früheren Zustands, Baumaßnahmen, Entfernung eines Superädifikats, Vornahme einer vom Vpfl geschuldeten Zahlung
- zuständig ist das BG des allgemeinen Gerichtsstands des Vpfl (§§ 4, 5c Abs 2)
- der Vollzug erfolgt durch Ersatzvornahme = Vornahme der Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Vpfl
 - es besteht kein Wahlrecht zur Exekution gem § 354
- der Vpfl muss die Ersatzvornahme dulden, notfalls setzt das der GV durch



Erwirkung vertretbarer Handlungen 2

II. Vollzug der Ersatzvornahme

- Grundvariante
 - das ExGer ermächtigt im BB den bGl, die Handlung auf Kosten des Vpfl durch einen Dritten vornehmen zu lassen
 - das ExGer bzw der bGl wählt den Dritten aus
 - der bGl beauftragt und bezahlt ihn
 - nach Vornahme der Handlung erwirkt der bGl beim ExGer die Bestimmung der Kosten und bringt sie beim Vpfl ein
 - der Vpfl kann bis Beginn der Ersatzvornahme mangelfrei erfüllen
- der bGl will bzw kann die Kosten nicht vorstrecken
 - ExAntrag mit Antrag auf Kostenvorschuss + Kostenvoranschlag
 - das ExGer bewilligt auch den Kostenvorschuss
 - der bGl bringt ihn beim Vpfl ein
 - anschließend erfolgt die Ersatzvornahme



Erwirkung unvertretbarer Handlungen 1

I. Allgemeines

- geregelt in § 354
- Zweck: Durchsetzung einer Handlung, die nur der Vpfl vornehmen kann und die ausschließlich von seinem Willen abhängt
 - zB Rechnungslegung, Unterfertigung einer Urkunde, Vornahme rechtlicher Schritte (zB Auflösung eines Vertrags), Ausstellen eines Zeugnisses
 - muss ein Dritter mitwirken, reicht seine Zustimmung oder ein Titel gg ihn aus
- zuständig ist das BG des allgemeinen Gerichtsstands des Vpfl (§§ 4, 5c Abs 2)
- der Vollzug erfolgt durch mittelbare Beugemaßnahmen = Geld- und Haftstrafen



Erwirkung unvertretbarer Handlungen 2

II. Vollzug

- Ablauf
 - das ExGer setzt im BB dem Vpfl eine Frist zur Vornahme der Handlung und droht eine Geldstrafe an
 - nach erfolglosem Fristablauf beantragt der bGI die Strafverhängung und eine neuerliche Strafandrohung
 - ExGer verhängt die Strafe, setzt dem Vpfl eine neue Frist zur Vornahme der Handlung und droht eine schärfere Strafe an ...
- Strafen (§§ 359 ff)
 - Geldstrafen: ist die erste Strafe, kann je Antrag bis 100.000 € betragen, es gibt keine Obergrenze, das Geld geht an den Bund
 - Haftstrafen: im Einzelfall bis zwei Monate, max sechs Monate str, ob Strafen auch gg Organe des Vpfl (Geschäftsführer usw) verhängbar sind



Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 355 bis 366
- Zweck: Unterbinden störender Handlungen des Vpfl
 - Unterlassung = Vpfl soll eigenes Handeln beenden, wobei aktive Beendigungsmaßnahmen eingeschlossen sind
 - Duldung = Vpfl soll Handeln des bGl hinnehmen
- zuständig ist das BG des allgemeinen Gerichtsstands des Vpfl, bei UnterlassungsEx das der Verstoßhandlung (§§ 4, 5c Abs 2 und 3)
- der Vollzug erfolgt durch mittelbare Beugemaßnahmen = Geld- und Haftstrafen
- daneben sind die Wiederherstellung des titelwidrig veränderten Zustands sowie eine Sicherheitsleistung des Vpfl mgl



Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 2

II. Vollzug 1

- Ablauf

- die Exekution setzt einen schuldhaften Verstoß des Vpfl gegen den vollstreckbaren Titel voraus
- der bGl muss im ExAntrag diesen Verstoß schlüssig behaupten (nicht beweisen!)
- der ExAntrag (und jeder spätere Strafantrag) ist direkt dem Vpfl zu senden, damit er zur Strafbemessung Stellung nehmen kann
- ist der Verstoß vom Titel erfasst, verhängt das ExGer ohne Androhung mit der Bewilligung eine Geldstrafe
- weitere Verstöße => bGl kann weitere Strafanträge stellen
- kein Verstoß des Vpfl gg den Titel => er wehrt sich mit einer Impugnationsklage



Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 3

II. Vollzug 2

- Strafen (§§ 359 ff)
 - das ExGer bemisst sie nach der Schwere des Verstoßes und nach der wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Vpfl
 - Geldstrafen: erste Strafe, können je Antrag bis 100.000 € betragen, es gibt keine Obergrenze, das Geld geht an den Bund
 - Haftstrafen: im Einzelfall bis zwei Monate, max ein Jahr
 - keine Strafen gg Organe des Vpfl (Geschäftsführer usw)
 - der bGI kann je Verstoß eine Strafe beantragen (uU sogar täglich) => mehrere Strafen können in einem Beschluss kumuliert werden
 - Strafe auch dann, wenn kein weiterer Verstoß mehr mgl ist
 - wurde der Vpfl vor dem Strafbeschluss nicht einvernommen, kann er die Höhe (!) der Strafe mit Widerspruch gem §§ 397 f bekämpfen (§ 358 Abs 2)



Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 4

III. Wiederherstellung (§ 356)

- sie dient zur Beseitigung des vom Vpfl titelwidrig veränderten Zustands
- der bGl braucht sich dazu keinen eigenen Titel beschaffen
- die Wiederherstellung erfolgt durch Ersatzvornahme auf Kosten des Vpfl

VI. Sicherheitsleistung (§ 355 Abs 2)

- sie dient als Sicherheit für den durch weiteres Zuwiderhandeln des Vpfl entstehenden Schadens
- ExGer setzt sie mit Beschluss fest



Abgabe einer Willenserklärung

- geregelt in § 367
- Zweck: ersetzt grds die Willenserklärung des Vpfl und erspart somit dem bGl die Exekution
- die Willenserklärung muss im Titel genau beschrieben sein
- dann gilt sie bei Rechtskraft des Titels bzw seiner Vollstreckbarkeit (bei Vergleich, Notariatsakt) als abgegeben
- das ersetzt grds auch Formvorschriften
 - nicht, wenn die Erklärung zB in Wertpapier verbrieft sein muss
- bei Vorlage einer Titelausfertigung gilt die Erklärung auch einem Dritten gegenüber als abgegeben



Interesse(nklage)

- geregelt in § 368
- es wird klargestellt, dass durch eine Naturalexekution die zivilrechtlichen Ansprüche des bGl gg den Vpfl wegen Nichterfüllung unberührt bleiben
- => bGl kann jederzeit auf die Exekution verzichten und seine zivilrechtlichen Nichterfüllungsansprüche gelten machen
- die „Interessenklage“ kann der bGl neben dem sonst zuständigen Gericht wahlweise auch beim ExGer einbringen



Kosten der Naturalexekution

- geregelt in § 369
- die Naturalexekution verursacht Kosten, die der Vpfl gem § 74 zu ersetzen hat
- der bGl kann Kostenvollstreckungsbegehren im ExAntrag zur Hauptsache geltend machen und Vpfl-Vermögen bezeichnen
- die Bewilligung der Naturalexekution schließt die der Exekution zur Hereinbringung der Kosten ein, die dann vollzogen wird



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- **Einstweiliger Rechtsschutz**
 - Grundlagen
 - Exekution zur Sicherstellung
 - einstweilige Verfügungen
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten, Anfechtung und Sonstiges



Einstweiliger Rechtsschutz 1

I. Allgemeines

- jedes Zivilverfahren dauert einige Zeit, bevor die ergehenden Entscheidungen bzw Maßnahmen wirksam werden (wegen der Beweisaufnahme, aufschiebender Rechtsmittel usw)
- => es besteht die Gefahr, dass der angestrebte Rechtsschutz zwischenzeitig unerreichbar wird
 - zufällige Unmöglichkeit bzw Vereitelung des Rechtsschutzes
 - zu spätes, ineffizientes Erreichen des Rechtsschutzes
- => der Gesetzgeber muss überbrückenden, einstweiligen Rechtsschutz schaffen
 - ≠ summarisches Eilverfahren mit endgültigem Rechtsschutz (fehlt in Ö weitestgehend; vgl aber die EV gem den §§ 382b, 382c, 382d)



Einstweiliger Rechtsschutz 2

II. Formen einstweiligen Rechtsschutzes

- vorläufige Entscheidung, der dann eine abschließende Entscheidung nachfolgt (zB § 89 Abs 2 ASGG)
- vorläufige Wirksamkeit von noch mit Rechtsmitteln bekämpften Entscheidungen (zB § 61 ASGG, § 44 AußStrG)
- Sicherungsmaßnahmen im Hauptverfahren (zB §§ 73, 78 IO)
- eigene Sicherungsverfahren
 - Sicherungsexekution (§§ 370 ff): nur für Geldforderungen, setzt (noch nicht vollstreckbaren) Titel voraus, ermöglicht Pfändung sowie bestimmte Sicherungsmaßnahmen
 - einstweilige Verfügungen (§§ 378 ff): für alle Arten von Ansprüchen, schafft den Titel für die Sicherungsmaßnahmen sogar vor Beginn eines Hauptverfahrens, diverse Maßnahmen



Sicherstellungsexekution 1

I. Allgemeines

- geregelt in den § 370 bis 377 (subsidiär in den §§ 1 ff)
- Zweck: Verhinderung der Vereitelung/Erschwerung einer Exekution wegen Geldforderungen
- ermöglicht weit reichende Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Pfändung und der Verwertung im Notfall
- geht bei Vollstreckbarkeit des Titels in die Befriedigungsexekution über



Sicherstellungsexekution 2

II. Voraussetzungen

- Geldforderung
- nicht vollstreckbare Entscheidung (außer § 372; nicht Vergleich, Notariatsakt)
- grds Gefährdung, außer bei
 - ExTitel gem § 371: kein Gefährdungsnachweis
 - ExTitel gem § 371a: Gefährdungsnachweis oder Sicherheitsleistung
 - Unterhaltstitel (§ 372): kein Gefährdungsnachweis
- Gefährdung (§ 370)
 - konkrete, objektive Gefährdung
 - Exekutionsvereitelung, -erschwerung
 - insb nicht völker-/unionsrechtlich gesicherte Auslandsexekution



Sicherstellungsexekution 3

III. Sicherungsmittel (§ 374)

- Pfändung beweglicher Sachen
- Vormerkung des Pfandrechts auf Liegenschaften udgl
- Zwangsverwaltung
 - nicht von Unternehmen, Gesellschaftsanteilen wg zu großer Eingriffe
- Einziehung bei sonstigem Forderungsuntergang
- hM: auch die Verwahrung von Fahrnissen
- hM: auch der Notverkauf von Fahrnissen



Sicherstellungsexekution 4

IV. Verfahren (§§ 375 ff)

- zuständig ist das Titel- oder das ExGer
- der ExTitel ist vorzulegen (s § 375 Abs 1 2)
- Bewilligung der Mittel + ev Auferlegung einer Sicherheitsleistung
- Vollzug der Sicherungsmaßnahmen
- Ende der Sicherstellungsexekution
 - Überleitung in die Befriedigungsexekution bei Vollstreckbarkeit des ExTitels
 - Aufhebung bei Entfall der Gefahr oder Aberkennen der Geldforderung (§ 376 Abs 1)
- bei Aufhebung trifft den bGl idR eine verschuldensunabhängige Schadenersatzpflicht (§ 376 Abs 2)



Einstweilige Verfügungen 1

I. Allgemeines 1

- geregelt in den § 378 bis 402 (subsidiär in den §§ 1 ff)
- Zweck: Verhinderung der Vereitelung bzw Ineffizienz gerichtlichen Rechtsschutzes
 - in Prozess und ExVerf (s § 378)
 - im AußStrVerf (vgl § 378a)
 - nicht im IVerf (vgl die speziellen Sicherungsmöglichkeiten nach den §§ 73, 78 IO)
- mit „einstweiliger Verfügung“ kann gemeint sein
 - der über den Sicherungsantrag ergehende Beschluss
 - die in diesem Beschluss angeordnete befristete Eilmaßnahme (s zB § 391 Abs 1)



Einstweilige Verfügungen 2

I. Allgemeines 2

- Unterschiede zur Sicherungsexekution
 - EV gibt es für alle Arten von Verfahren und Leistungsansprüche (eingeschränkt auch bei Gestaltungs- und Feststellungsverfahren)
 - es kein Titel erforderlich, die EV ist selbst der Titel für die Sicherungsmaßnahmen
 - eine EV gibt es vor, während und nach einem Hauptverfahren, ausnahmsweise sogar ohne Hauptverfahren
 - es gibt diverse Sicherungsmittel, aber keine Pfändung
 - das Verfahren besteht aus einem summarischem Erkenntnisverfahren sowie idR aus dem amtswegigen Vollzug der Sicherungsmaßnahme (uU ist Exekution nötig, zB bei Unterlassungs-EV)



Einstweilige Verfügungen 3

II. Arten von einstweiligen Verfügungen

- Sicherung von Geldforderungen (§§ 379 f)
- Sicherung anderer Ansprüche (§§ 381 f, 383 ff)
- Unterhaltsverfügungen (§ 382 Z 8 lit a, § 382a)
- Sicherung des ehelichen Gebrauchsvermögens usw (§ 382 Z 8 lit c)
- Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§§ 382b)
- allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382c)
- Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d)
- Sicherung des Wohnbedürfnisses eines Ehegatten (§ 382j)
- einstweiliger Mietzins (§ 382k)
- dazu kommen diverse Spezialregelungen in UWG, UrhG ua



Einstweilige Verfügungen 4

III. beteiligte Personen

- gefährdete Partei (= gefP)
- Gegner der gefP (= Gg)
- Drittschuldner (zB bei Kontensperre)
- Zwangsverwalter



Einstweilige Verfügungen 5

IV. Begriffe und Einteilungen 1

- „Sicherungsverfügung“: ist eine EV, die die Anspruchsdurchsetzung sichert
- „EV zur Sicherung von Rechten bzw Rechtsverhältnissen“ (str): EV gem § 381 Z 2, die angeblich nicht den Hauptanspruch, sondern das Rechtsverhältnis zw den Parteien sichert; sie soll nicht anspruchsgelunden sein
- „nicht anspruchsgelundene EV“ (str): ermöglicht angeblich im Fall des § 381 Z 2 Maßnahmen, die über Ergebnis des Hauptverfahrens hinausgehen; ist nach hRsp nicht zulässig



Einstweilige Verfügungen 6

IV. Begriffe und Einteilungen 2

- „Leistungs-, Befriedigungsverfügung“, „vorgreifende EV“: eine EV, die vorläufig den mit der Hauptsacheentscheidung angestrebten Zustand herstellt
 - ist nach hRsp nur im Fall des § 381 Z 2 zulässig (?)
- nicht rückführbare Verfügung: ist eine EV, die nicht rückgängig machbare Anordnungen enthält
 - zB Löschung einer Firma, Teilnahme an einer Sportveranstaltung, Stimmrechtsausübung in einer Gesellschafterversammlung
 - ist nach hRsp unzulässig (wobei die Rsp sie manchmal doch erlässt)
 - ist nach Teil der L bei für gefP positiver Interessenabwägung mgl



Einstweilige Verfügungen für Geldforderungen 1

I. Voraussetzungen (§ 379 Abs 1 und 2)

- Anspruch = Geldforderung
- Gefährdung
 - konkrete, subjektive Gefährdung
 - Vereitelung/Erschwerung der Exekution
 - insb nicht völker-/unionsrechtlich gesicherte Auslandsexekution

II. Sicherungsmittel (§ 379 Abs 3; taxative Regelung)

- Fahrnisse: Verwahrung, Verwaltung, Veräußerungsverbot
- Forderungen: Drittverbot ≈ Doppelverbot ohne Pfändungsfolge, aber mit Drittschuldneräußerung (§ 385 Abs 4); Hinweis auf EuKoPf (§ 389a)
- Liegenschaften: Verwaltung, Veräußerungs- und Belastungsverbot
- keine Pfändung (§ 379 Abs 4)



Einstweilige Verfügungen für Geldforderungen 2

III. pfandweise Beschreibung (§ 379a)

- sichert Bestandgeberpfandrecht gem § 1101 ABGB
 - zur Sicherstellung des Zinses hat Bestandgeber einer unbeweglichen Sache ein Pfandrecht an eingebrachten Fahrnissen
 - es erlischt, wenn sie vor ihrer pfandweisen Beschreibung entfernt werden
 - pfandweise Beschreibung fixiert das gesetzliche Pfandrecht
 - sie ist jetzt geregelt in § 379a
- keine Anspruchsbescheinigung erforderlich bei Klage oder Forderungsanmeldung der Bestandzinsforderung
- keine Gefahrenbescheinigung gem § 381
 - auch nicht gem § 379 Abs 2



Einstweilige Verfügungen für andere Ansprüche 1

I. Voraussetzungen (§ 381)

- Anspruch
 - sonstige Leistungsansprüche („Individualleistungsansprüche“)
 - Rechtsgestaltungsansprüche
 - Feststellung solcher Ansprüche
- Gefährdung
 - konkrete, objektive Gefährdung
 - Vereitelung/Erschwerung von Erkenntnis-/Exekutionsverfahren
 - insb nicht völker-/unionsrechtlich gesicherte Auslandsexekution
 - drohende Gewalt
 - unwiederbringlicher Schaden = ein in Geld nicht (angemessen) gut zu machender Nachteil (zB Gesundheitsgefährdung, Vermögensnachteil bei Insolvenz des Gg)



Einstweilige Verfügungen für andere Ansprüche 2

II. Sicherungsmittel 1

- sind in § 382 demonstrativ geregelt
- grundsätzlich wählt das Gericht das zweckmäßigste und den Gg am wenigsten beschwerende Mittel (§ 392 Abs 2)
- gesetzlich geregelt sind
 - Hinterlegung von Fahrnissen
 - Verwaltung von Sachen
 - Ermächtigung zur Zurückhaltung von Sachen
 - Gebote an den Gg (Durchsetzung gem §§ 353, 354)
 - Verbote an den Gg (Durchsetzung gem § 355)
 - Veräußerungs- und Belastungsverbot bzgl Liegenschaften
 - Drittverbot = Verbot der Herausgabe von Sachen (§ 385)
 - „Personalarrest“ (§ 386: praktisch bedeutungslos)



Einstweilige Verfügungen für andere Ansprüche 3

II. Sicherungsmittel 2

- einstweiliger Unterhalt (§ 382 Z 8 lit a)
 - bei Unterhalts- und auch Eheverfahren
 - bei Verletzung der Unterhaltspflichten
 - hRsp: steht in voller Höhe zu, ist grds nicht zuückzuzahlen
- vorläufiger Unterhalt (§ 382a)
 - bei Unterhaltsantrag von mj, nicht im Haushalt des Gg betreutem Kind
 - grds kein Bescheinigungsverfahren
 - nur bis Betrag, der dem der Familienbeihilfe entspricht
- für eheliche Aufteilungsverfahren (§ 382 Z 8 lit c)
 - auch schon während des Scheidungsverfahrens mgl
 - Sicherungs- und auch Regelungsmaßnahmen sind mgl (zB vorläufige Zuweisung der Wohnung)



Schutz vor Gewalt und der Privatsphäre 1

- geregelt in den §§ 382b ff
 - § 382b: Schutz vor Gewalt in Wohnungen
 - § 382c (früher § 382e): allgemeiner Schutz vor Gewalt
 - § 382d (früher § 382g): Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre, dient aber laut OGH nicht zum Gewaltschutz
 - § 382e: Dauer dieser drei EV
 - §§ 382f bis 382i: Verfahren und Vollzug bei diesen drei EV
- Zweck: rascher und einfach zu erlangender Schutz vor Gewalt und Eingriffen in die Privatsphäre
 - OGH: Schutz auch vor psychisch krankem Gg, bei erheblichen Nachteilen für den Gg durch EV



Schutz vor Gewalt und der Privatsphäre 2

- EV können zeitlich begrenzt ohne Hauptverfahren ergehen
 - haben dann den Charakter eines summarischen Verfahrens
- Zusammenarbeit mit Sicherheitsorganen (§ 38a SPG)
 - Polizei kann Täter wegweisen und Betretungsverbote erlassen
 - belehrt Opfer über die Möglichkeit einer EV
 - Verbote wirken 2 bis 4 Wo (damit eine EV erwirkt werden kann)
 - zum Vollzug der dann erlassenen EV werden (auch) die Sicherheitsorgane herangezogen
- zur Unterstützung der Opfer dienen Opferschutzeinrichtungen gem § 25 Abs 3 SPG („Interventionsstellen“)
 - dürfen im Provisorialverfahren die gefP in erster Instanz vertreten (§ 382f Abs 1)



Schutz vor Gewalt in Wohnungen 1

- geregelt in den §§ 382b, § 382e ff
 - OGH: Schutz vor Gewalt in Wohnungen auch gem § 382c bei dort gebotener Interessenabwägung zugunsten der gefP
- Voraussetzungen
 - physische Gewalt oder deren Drohung, psychische Gewalt („Psychoterror“)
 - Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens (OGH: maßgeblich sind Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der Vorfälle, eine einmalige, nicht völlig unbedeutende tätliche Entgleisung genügt, bei psychischer Gewalt reichen gesundheitliche Auswirkungen)
 - dringendes Wohnbedürfnis = Fehlen einer angemessenen Wohnalternative ≠ Unterkunft bei Verwandten odgl



Schutz vor Gewalt in Wohnungen 2

- Maßnahmen
 - Auftrag zum Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung (auch wenn die Wohnung nur dem Gg gehört)
 - Verbot der Rückkehr dorthin
- Dauer (§ 382e)
 - max sechs Monate ohne Hauptverfahren
 - oder für die Dauer eines Ehe- bzw Wohnungsverfahrens
 - eine Verlängerung ist nicht mgl, die gefP kann aber einen neuen Antrag stellen



Allgemeiner Schutz vor Gewalt

- geregelt in § 382c
- Voraussetzungen
 - Gewalt (vgl bei § 382b)
 - Unzumutbarkeit des weiteren Zusammentreffens (vgl sinngemäß bei § 382b)
 - Interessenabwägung zugunsten der gefP
- Maßnahmen
 - Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten (zB Arbeitsplatz, Haltestelle, Schule; OGH: auch gemeinsame Wohnung)
 - Verbot des Zusammentreffens/der Kontaktaufnahme mit der gefP und der Annäherung an die gefP bzw einen Ort
- Dauer (§ 382e)
 - max ein Jahr ohne Hauptverfahren bzw für dessen Dauer
 - Verlängerungsmöglichkeit bei Verstoß um bis zu einem Jahr (OGH: ab Ende der EV-Frist)



Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre 1

- geregelt in § 382c
- Abgrenzung der „Anti-Stalking-EV“
 - Schutz vor Gewalt in Wohnung, die Gg selbst benützt, nur nach § 382b bzw laut OGH auch § 382c
 - das Verhältnis zu § 382c ist unklar – OGH: vor Gewalttätigkeiten schützt nur § 382c
- Voraussetzungen
 - Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre
 - dieser setzt Interessenabwägung zugunsten der gefP voraus
 - Gefährdung iSd § 381 – aber hM: bei Anspruchsbescheinigung gilt auch die Gefährdung automatisch als nachgewiesen, weil immaterieller Schaden droht



Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre 2

- Maßnahmen = Verbote
 - der persönlichen Kontaktaufnahme bzw Verfolgung der gefP
 - der brieflichen, telefonischen usw Kontaktaufnahme
 - des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten
 - der Weitergabe/Verbreitung von Daten, Fotos der gefP
 - von Bestellungen bei einem Dritten für die gefP
 - der Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme mit der gefP
 - Bekanntmachung von Tatsachen oder Bildern der gefP
 - Ännäherung an gefP oder Orte
- Dauer (§ 382e)
 - max ein Jahr ohne Hauptverfahren bzw für dessen Dauer
 - Verlängerungsmöglichkeit bei Verstoß um bis zu einem Jahr (OGH: ab Ende der EV-Frist)



Schutz der Ehewohnung

- geregelt in § 382j
- Voraussetzungen
 - Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses in Ehewohnung
 - gem § 97 ABGB ein Anspruch auf Wohnungserhaltung bzw bei dessen Verletzung eine nicht in Geld bestehende Forderung (OGH: Forderung, der Ehegatte möge Mietzins, Kreditraten odgl bezahlen, ist keine Geldforderung)
 - Gefahr iSd § 381; sie braucht bei laufendem Scheidungsprozess usw nicht bescheinigt zu werden (unklar OGH-Rsp, nach der teilweise auch dann die gefP Tatsachen behaupten muss)
- Maßnahmen
 - Verbote, Gebote (zB Zahlungen zu erbringen), bücherliches Veräußerungs- und Belastungsverbot
 - sind anspruchsgelinkt => die Maßnahmen sind durch Klage gem § 97 ABGB zu rechtfertigen



einstweiliger Mietzins

- geregelt in § 382k
- Voraussetzungen
 - MRG-Hauptmietvertrag
 - Kündigungs-/Räumungsverfahren wegen Mietzinsrückstand
 - Bescheinigung durch gefP, dass Mieter seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses nicht nachkommt
- Maßnahme
 - das Gericht setzt auf Antrag den vom Mieter einstweilen zu zahlenden Mietzins fest



EV-Regelungen außerhalb der EO

- Besitzstörungsverfahren
 - vor Prozess: einstweilige Verfügungen (§§ 378 ff)
 - während des Prozesses: einstweilige Vorkehrungen (§ 458 ZPO)
≈ etwas erweiterte EV, nach hM auch amtswegig erlassbar
- GmbH-Streitigkeiten (§§ 16, 42 GmbHG)
 - bei Abberufung eines Geschäftsführers, Beschlussanfechtung + drohendem unwiederbringlichem Nachteil
- Wettbewerbsverfahren (§ 24 UWG)
 - keine Gefährdung erforderlich
- Urheberrechtsverfahren (§ 81 UrhG)
 - keine Gefährdung erforderlich
- Sozialrechtssachen (§ 74 ASGG)
 - vorläufige Leistung während bestimmter Prozessunterbrechungen



Verfahren 1

I. Verfahrensvoraussetzungen - Einzelheiten

- internationale Zuständigkeit
 - nach Regelungen im Unionsrecht (zB EuGVVO 2012)
 - sonst bei örtlicher Zuständigkeit + Vollzugsmöglichkeit
 - str: örtliche Zuständigkeit, aber kein Vollzug der EV im Ausland
- Zuständigkeit (§ 387)
 - Gericht des Hauptverfahrens
 - vor Beginn des Hauptverfahrens das BG, bei dem Gg seinen allgemeinen Gerichtsstand hat
 - diverse Ausnahmen zB für EV nach UWG, UrhG oder zum Gewaltschutz



Verfahren 2

II. Antragsinhalt (§ 389)

- Ausführungen zum Anspruch (= rechtserzeugender Sachverhalt und Begehren)
- Ausführungen zur Gefährdung
- Angabe der Bescheinigungsmittel, deren Beilage ist mgl
- das begehrte Sicherungsmittel
- der begehrte Sicherungszeitraum

III. Tatsachenermittlung

- erfolgt in einem Bescheinigungsverfahren
- kann mit oder ohne Beiziehung des Gg geschehen
 - in Gewaltschutzfällen ist der Gg grds nicht vorweg anzuhören
 - bei vorgreifenden Anordnungen ist Gg grds anzuhören (EGMR)



Verfahren 3

IV. einstweilige Verfügung – Inhalt (§§ 390 ff)

- Sicherungsmittel
- Verfügungsfrist
 - = Dauer, für die die EV gilt; meist mit dem Ende des Hauptverfahrens, seltener (auch) mit einem Kalendertag bemessen
 - nach Fristablauf ist eine Aufhebung der EV mgl, Verbote udgl treten automatisch außer Kraft
- Befolungsfrist bei dem Gg aufgetragenen Handlungen
- Rechtfertigungsfrist = Klagsfrist bei EV vor Prozessbeginn
- ev Befreiungsbetrag für den Gg = Betrag, mit dem er die EV abwenden kann
- ev Sicherheitsleistung der gefP
 - insb bei mangelnder Anspruchs(!)bescheinigung



Verfahren 4

V. Bekämpfung der EV

- Rekurs (§ 402)
 - die Frist beträgt 14 Tage ab EV-Zustellung
 - teilweise Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens
 - Revisionsrekurs auch bei Bestätigung der EV durch RekursG
- Widerspruch (§§ 397 f)
 - gegen einseitig = ohne Anhörung des Gg erlassene EV
 - die Frist beträgt 14 Tage ab EV-Zustellung
 - darin sind (auch) Neuerungen mgl = Gegenbehauptungen zu Anspruch und Gefährdung samt Bescheinigungsmitteln
 - => mündliche Verhandlung
 - bei Erfolg des Gg => Abänderung/Aufhebung der EV



Verfahren 5

VI. Vollzug der EV (§ 396)

- erfolgt grds amtswegig
- hM: Exekution erforderlich bei Geboten, Verboten, Unterhalt

VII. Aufhebung der EV (§ 399)

- bei „Übersicherung“
- bei Wegfall der EV-Voraussetzungen
- bei Erlag eines Befreiungsbetrags
- bei Berichtigung/Aberkennung des Anspruchs
- bei Vorliegen eines Einstellungsgrundes gem § 39
- bei ungenutztem Ablauf der Rechtfertigungsfrist (§ 391 Abs 2)
- bei Zeitablauf (hM)



Verfahren 6

VIII. Kosten des EV-Verfahrens (§ 393)

- die gefP trägt Kosten vorläufig selbst; deren Ersatz erfolgt über das Hauptverfahren
- der Gg erhält bei Sieg im EV-Verfahren Kostenersatz

VII. Schadenersatz (§ 394)

- dient als Ausgleich für die rasche Sicherung der gefP
- Haftungsfälle
 - der gesicherte Anspruch wird rechtskräftig abgewiesen
 - der EV-Antrag erweist sich sonst als ungerechtfertigt
 - die gefP versäumt die Rechtfertigungsfrist
- der Schadenersatz ist verschuldensunabhängig
- das EV-Gericht setzt den Ersatz gem § 273 ZPO fest



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- **Internationales Exekutionsrecht**
 - Grundlagen
 - Anpassung ausländischer ExTitel
 - Vollstreckung ausländischer ExTitel
 - EuSchMaVO
 - EuKoPfVO
- Abfrage von Exekutionsdaten, Anfechtung und Sonstiges



Internationales Exekutionsrecht 1

I. Grundlagen 1

- geregelt in den §§ 403 bis 424
 - enthalten auch Umsetzungsbestimmungen für das europäische Vollstreckungs- und Sicherungsrecht
- betrifft insb die Vollstreckung ausl ExTitel
- die Voraussetzungen dafür regeln teils das Völker- und Unionsrecht, teils der Vollstreckungsstaat



Internationales Exekutionsrecht 2

I. Grundlagen 2

- früher typischerweise zwei Voraussetzungen
 - generelle Regelung der Vollstreckbarkeit bestimmter Titel
 - Vollstreckbarerklärung eines konkreten Titels bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall = „Exequatur“
- Unionsrecht
 - folgte ursprünglich dem Exequatur-Modell (s insb EuGVVO alt)
 - jetzt grds Gleichstellung ausländischer Titel mit inländischen (seit EuVTVO; so insb auch EuGVVO 2012, nicht aber EuErbVO)
- Grundregelung: ausl ExTitel bedürfen zur Vollstreckung der Vollstreckbarerklärung im Inland, soweit sie nicht kraft Völkerrecht oder Unionsrecht ohne diese zu vollstrecken sind (§ 403)



Internationales Exekutionsrecht 3

II. Anpassung ausländischer ExTitel 1

- generelle Anpassung (§ 404)
 - betrifft ExTitel mit einer Maßnahme oder Anordnung, die in der österr Rechtsordnung nicht vorgesehen ist
 - Anpassung an vorgesehene Maßnahme oder Anordnung mit vergleichbaren Wirkungen bzw ähnlichen Zielen und Interessen
 - erfolgt auf Antrag oder uU amtswegig bei ExBewilligung
 - vorher können Vpfl und bGl angehört werden
 - sonst können sie binnen 14 Tagen ab Beschlusszustellung einen Widerspruch erheben => eine mündliche Verhandlung über die Anpassung



Internationales Exekutionsrecht 4

II. Anpassung ausländischer ExTitel 2

- Bruchteilstitel (§ 405)
 - betrifft ExTitel über Unterhalt bzw Forderung auf wiederkehrende Leistung in Form des Bruchteils von Bezügen
 - vor Bewilligung Anfrage über die Bezüge beim Drittschuldner, den bGl oder Dachverband der SozVersTräger bekannt geben
 - der Drittschuldner muss Auskunft über das Ausmaß der Bezüge geben (binnen 4 Wo bei Ordnungsstrafe)
 - Gericht ermittelt Durchschnittswert der Bezüge in letzten sechs Monaten und setzt Umfang der vollstreckbaren Forderung fest
 - dagegen können die Parteien Widerspruch erheben
 - bei wesentlicher Verschlechterung ist eine Einschränkung mgl
 - bei Bescheinigung einer wesentlichen Erhöhung bzw nach einem Jahr ist ein neuer ExAntrag mgl



Internationales Exekutionsrecht 5

III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 1

A. Allgemeines

- geregelt in den §§ 406 ff + Völker-/Unionsrecht
- verleiht dem ausl Titel die Wirkung eines österr Titel, aber nie mehr Wirkung als im Ursprungsstaat (§ 413)
- unterscheide Anerkennung
 - Wirkungserstreckung ipso iure
 - Zwischenantrag auf Feststellung (§ 236 Abs 3 ZPO)

B. Voraussetzungen 1

- Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsstaat
- Gegenseitigkeit = Vollstreckung österr Titel im Titelstaat
 - ergibt sich aus Völker-/Unionsrecht, Verordnung
- bestimmte Voraussetzungen/keine Hindernisse, werden als Versagungsgründe geprüft



Internationales Exekutionsrecht 6

III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 2

B. Voraussetzungen 2

- insb EuGVVO alt-Hindernisse (Art 34, 35)
 - Widerspruch zum ordre public
 - keine rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks
 - Unvereinbarkeit mit (früherer) Entscheidung
 - nur ausnahmsweise internationale Unzuständigkeit
- ähnlich EuErbVO (Art 40, 43 ff)
- insb Versagungsgründe nach nationalem Recht (§§ 407, 408)
 - Fehlen der internationalen Zuständigkeit
 - Mängel beim rechtlichen Gehör
 - unerlaubte bzw unerzwingbare Leistung
 - Verstoß gegen ordre public



Internationales Exekutionsrecht 7

III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 3

C. Verfahren (§§ 409 ff)

- zuständig ist das BG am Wohnsitz des Vpfl oder ExGer
- die Vollstreckbarerklärung erfolgt nach Aktenlage mit Beschluss
- Bekämpfung in zweiseitigem Rekursverfahren
 - Frist beträgt vier bzw (bei Auslandswohnsitz) acht Wochen
 - Zweiseitigkeit = bGl kann Rekursbeantwortung einbringen
 - Neuerungserlaubnis => Versagungsgründe sind vorbringbar
 - Eventualmaxime: Versagungsgründe sind sofort vorzubringen
 - Revisionsrekurs bei Bestätigung
- nachträglich ist Aufhebung/Abänderung mgl (§ 414)
- ExAntrag (§ 412)
 - ist zugleich mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung mgl
 - bis Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung keine Verwertung



Internationales Exekutionsrecht 8

IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 1

A. Grundlagen

- Modell wurde durch EuVTVO eingeführt, die EuGVVO 2012 folgt ihm aber nicht ganz (s unten bei V.)
- sie sind den inländischen Titeln gleichgestellt (§ 2 Abs 2)
- es erfolgt keine Vollstreckbarerklärung und keine Prüfung von Versagungsgründen (Ausnahme: Widerspruch zu einer früheren Entscheidung im Vollstreckungsstaat)
- idR ersetzt durch Bestätigung des Ursprungsstaates, dass ein entsprechender Titel vorliegt (nicht bei Europ. Zahlungsbefehl)
- der Titel kann direkt zum ExAntrag verwendet werden
- der bGI braucht ihn im vereinfachten Bewilligungsverfahren nicht vorlegen (§ 54b Abs 1 Z 4)



Internationales Exekutionsrecht 9

IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 2

B. Europäischer Vollstreckungstitel (EuVT)

- gilt für unbestrittene und vollstreckbare Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen (vgl Art 1, 3, 4)
 - in Ö zB Anerkennnis- oder Versäumungsentscheidung, Zahlungsbefehl, gerichtlicher Vergleich, vollstreckbarer Notariatsakt (?)
- Bestätigungserklärung des Ursprungsstaats, dass ein EuVT vorliegt (s § 419)
 - dabei erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen (Art 6) bzw der Zustellung (Art 13 ff) sowie der Mindestrechtsschutz (Art 19)
 - gegen Bestätigung kein Rechtsbehelf, nur Berichtigung/Widerruf
- nur ausnahmsweise Verweigerung der Vollstreckung (Art 21)



Internationales Exekutionsrecht 10

IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 3

C. Europäischer Zahlungsbefehl (Art 19, 21 ff EuMahnVO)

- keine Bestätigung als Zahlungsbefehl durch Ursprungsstaat nötig
- erforderlich ist nur die Vollstreckbarkeitsbestätigung durch den Ursprungsstaat und uU eine Übersetzung des Zahlungsbefehls

D. Europäisches Bagatellurteil (Art 20 ff EuBagatellVO)

- Bestätigung als Bagatellurteil durch Ursprungsstaat ist nötig

E. Entscheidung in Unterhaltssachen (Art 17 ff EuUVO)

- wenn Ursprungsstaat durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, entfällt die Vollstreckbarerklärung
- im Ursprungsstaat ausgefülltes Formblatt ist vorzulegen



Internationales Exekutionsrecht 11

V. EuGVVO 2012 1

- es ist keine Vollstreckbarerklärung nötig (Art 39)
- bGI legt vor (Art 42)
 - Titelausfertigung
 - Vollstreckbarkeitsbestätigung des Titelgerichts laut Anh I
- Versagung der Vollstreckung bei (Art 45, 46)
 - Widerspruch zum ordre public
 - nicht rechtzeitiger Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks
 - Unvereinbarkeit mit (früherer) Entscheidung
 - internationaler Unzuständigkeit nach Art 10 bis 23, wenn der Beklagte Versicherungsnehmer, Verbraucher, Arbeitnehmer war
 - internationaler Unzuständigkeit wegen Unvereinbarkeit mit einer ausschließlichen Zuständigkeit gem Art 24



Internationales Exekutionsrecht 12

V. EuGVVO 2012 2

- Versagungsverfahren (Art 44, 47 ff)
 - Vpfl beantragt beim ExGer die Einstellung
 - bGl ist anzuhören
 - das Gericht entscheidet unverzüglich und ausdrücklich über das (Nicht-)Vorliegen der Versagungsgründe
 - beide Parteien können Rechtsmittel erheben
 - ExGer kann auf Antrag des Vpfl das Verfahren auf Sicherungsmaßnahmen einschränken oder aufschieben bzw dem bGl eine Sicherheitsleistung auftragen
- Anpassung (Art 54)
 - ist erforderlich, wenn die ausl Entscheidung eine Maßnahme oder Anordnung enthält, die der Vollstreckungsstaat nicht kennt
 - Umsetzung in der EO durch §§ 404, 405



Internationales Exekutionsrecht 13

VI. Versagungsanträge (§ 418)

- bei Bewilligung ohne Vollstreckbarerklärung macht der Vpfl Versagungsgründe mit Einstellungsantrag geltend
- nur binnen acht Wochen ab Zustellung der ExBewilligung mgl
 - bei späterem Entstehen des Grundes oder bei Unkenntnis infolge unvorhergesehenen/unabwendbaren Ereignissen ab Kenntnis der entsprechenden Tatsachen
- der Vpfl hat die Tatsachen samt Bescheinigungsmitteln im Einstellungsantrag anzuführen
- das Verfahren läuft ab wie sonst bei Einstellungsanträgen
- ein Revisionsrekurs ist auch bei Vollbestätigung statthaft



Internationales Exekutionsrecht 14

VII. EuSchMaVO

- regelt seit 11.1.2015 die Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen in anderen EU-Staaten
 - Verbote/Regelungen bzgl Aufenthalt, Kontakt, Annäherung
- folgt dem Konzept der EuGVVO 2012
 - automatische Anerkennung, keine Vollstreckbarerklärung (Art 4), Versagungsgründe (Art 13), Anpassung (Art 11)
- Zuständigkeit (§ 420)
 - Vollstreckung durch BG des allgemeinen Gerichtsstandes der geschützten Person oder BG Innere Stadt Wien
 - dieses Gericht ist zuständig für die Versagung/Aufhebung der Vollstreckung und die eine Anpassung der Schutzmaßnahme
- Anpassung
 - auf Antrag der geschützten Person
 - dagegen Widerspruch der gefährdenden Person wie bei EV



Internationales Exekutionsrecht 15

VIII. EuKoPfVO 1

- regelt Verfahren und Beschluss zur Vollstreckungssicherung durch Kontensperre
 - sowohl vor als auch nach Titelverfahren/Titelschaffung mgl
 - grds sind hilfsweise die EV-Regelungen anzuwenden, aber bei EuKoPf nach Titelschaffung entsteht Pfandrecht (§ 422)
- Anwendungsbereich
 - Verfahren ist alternativ zu nationalen Maßnahmen (Art 1 Abs 2)
 - für Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen (näher Art 2)
 - Konto muss in anderem MS sein als Gericht oder GI (Art 3)
 - aber: die Regelungen sind auch anzuwenden, wenn sich Konto, Gericht und GI in Ö befinden (§ 422 Abs 3)
- internationale Zuständigkeit
 - vor Titelschaffung: MS der Hauptsache, Verbraucher-MS
 - nach Titelschaffung: Titelstaat



Internationales Exekutionsrecht 16

VIII. EuKoPfVO 2

- sachliche und örtliche Zuständigkeit
 - richtet sich nach nationalem Recht (Art 46)
 - vor Titelverfahren/zw Titelverfahren und Exekution BG Innere Stadt Wien, auch für Vollstreckung (§ 423)
 - zur Einholung von Konteninformationen s unten und § 424
- nachzuweisende Voraussetzungen (Art 7)
 - jedenfalls die tatsächliche Gefährdung in Form der drohenden Exekutionsvereitelung oder Exekutionserschwerung
 - vor Titelschaffung die Geldforderung
 - bei EuKoPf vor Titelverfahren die Verfahrenseinleitung (Art 10)
- Verfahren (Art 10 ff)
 - Antrag mit Formblatt, ua ist Bank(konto) anzugeben
 - Gericht entscheidet nach grds schriftlichem Verfahren
 - keine Anhörung des S



Internationales Exekutionsrecht 17

VIII. EuKoPfVO 3

- insb Einholung von Konteninformationen (Art 14)
 - ist mgl, wenn GI bereits einen Titel hat, Konto nicht weiß, aber Grund zur Annahme hat, dass S in bestimmtem/n MS welche hat
 - Information erteilen Auskunftsbehörden des Vollstreckungs-MS
 - in Ö: BG am allgemeinen Gerichtsstand des S, fehlt einer, dann BG Innere Stadt Wien
 - S erhält Auskunftsauftrag, darf über Konto bis zum zu pfändenden nicht verfügen, muss Daueraufträge usw auflösen – Grenze ist unpfändbarer Freibetrag, bei Verstoß Ordnungsstrafe
 - Auskunft wird vom GV bzw Gericht nach VVZ-Regeln eingeholt
- Beschluss (Art 17 ff)
 - Gericht entscheidet mit Formblatt innerhalb kurzer Fristen
 - trifft Anordnungen in Bezug auf Bank und S
 - diverse Rechtsbehelfe bei (Nicht-)Erlassung (s Art 21, 33 ff)



Internationales Exekutionsrecht 18

VIII. EuKoPfVO 4

- Wirkungen der Entscheidung
 - Beschluss hat Wirkungen wie ein gleichwertiger nationaler Beschluss (Art 32) => an sich EV-Wirkungen, aber uU Pfandrechtserwerb (s § 422 Abs 1 und 2)
 - unmittelbare Anerkennung und Vollstreckung (Art 22 f)
 - die Bank wird verständigt, führt den Beschluss durch und gibt mit Formular eine Erklärung ab (Art 24 ff)
 - nationale Pfändungsbeschränkungen sind beachtlich (Art 31)
- Haftung des GI (Art 13)
 - grds nur bei Verschulden, das in einigen Fällen vermutet wird



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- **Abfrage von Exekutionsdaten, Anfechtung**
und Sonstiges



Abfrage von Exekutionsdaten 1

I. Regelung

- geregelt in den §§ 427 bis 431
- BMJ-Bezeichnung: „Exekutionsdaten-Abfrage (EXDA)“

II. Zweck (§ 327)

- GI soll beurteilen können, ob er einen Rechtsstreit, ein ExVerf oder ein Insolvenzverfahren einleiten oder weiterführen soll
 - jetzt ist klargestellt, das die Abfrage auch zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit dient
- ein S soll Klarheit über seine Situation erlangen
 - zur Vorbereitung eines Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Reorganisationsverfahrens bzw seiner sonstigen Entschuldung
 - abfrageberechtigt sind Rechtsanwälte, Notare und anerkannte Schuldenberatungsstellen als Vertreter des Schuldners
 - es sind keine Abfragevoraussetzungen angeordnet



Abfrage von Exekutionsdaten 2

III. Voraussetzungen für Gläubigerabfragen (§ 427)

- der Gl hat seine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des S zu bescheinigen
- Abfrageberechtigung haben nur
 - Rechtsanwälte und Notare als Vertreter von Gl
 - Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

IV. einsehbare Daten (§ 427)

- ExGer, Aktenzahl, Forderungshöhe, bestimmte laufende ExVerf, Aufschiebung, Exekutionsmittel
- bei Fex Pfändungen und ergebnislose Vollzugsversuche
- ob innerhalb eines Jahres vor der Abfrage ein VVZ abgelegt wurde
- der S kann die seine Person betreffenden Daten einsehen



Abfrage von Exekutionsdaten 3

V. Durchführung (§ 428)

- Abfrage erfolgt über bestimmte Verrechnungsstellen
- die Abfrageberechtigung ist auszuweisen
- es sind diverse Suchbegriffe einzugeben
 - insb Name/Firma des S, Postleitzahl, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer udgl
- dokumentiert werden bei Gläubigerabfrage
 - der Gl, sein ExTitel oder die Tatsachen, auf die sich die Forderung gründet, dazu deren Höhe, die Zweifel des Gl an der Bonität des S, ein eingeleiteter/s Rechtsstreit bzw ExVerf
- dokumentiert werden bei Schuldnerabfrage
 - der Grund der Einsicht
- mit dem Abfrageergebnis werden Informationen zur näheren Bestimmung des S bekannt gegeben



Abfrage von Exekutionsdaten 4

VI. Begleitregelungen

- diverse Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung (§§ 429 ff)
 - Verbot anderweitiger Verwendung der Informationen, Vernichtung spätestens nach einem Jahr
 - Protokollierung der Anfragen
 - RA/Notar darf täglich nur 25 Abfragen tätigen
 - Kontrolle durch Kammern, Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen ua
 - Strafbestimmung
- Kosten: 10,70 € pro Abfrage (TP 14 Z 17 GGG)



Anfechtung von Rechtshandlungen

- Einzelanfechtung durch Gl geregelt in den §§ 438 bis 453
 - ersetzt die Anfechtungsordnung (AnfO)
 - sie ist auf Rechtshandlungen vor dem 1.7.2021 anzuwenden
- Zweck (§ 438)
 - Unwirksamklärung von Rechtshandlungen, die das Vermögen eines S betreffen, zum Zweck der Befriedigung eines Gl
- Tatbestände (§§439 ff)
 - Benachteiligungsanfechtung
 - Anfechtung unentgeltlicher Verfügungen
- Anfechtungsvoraussetzung (§ 443 Abs 1)
 - vollstreckbare Forderung + erfolg-/aussichtslose Ex gegen S
- Geltendmachung (§ 443 Abs 2, §§ 445 ff)
 - mit Klage oder Einrede



Sonstiges

- Vollzugsgebühr und GV-Vergütung
 - geregelt in den §§ 454 bis 483
 - ersetzt das VGebG
- Inkrafttreten, Schluss- und Übergangsbestimmungen
 - geregelt in den §§ 483a bis 502
 - BMJ ist mit Vollziehung der EO betraut (§ 483a)
 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur GREx s § 502, neue Rechtslage ist grds auf ExAnträge ab dem 1.7.2021 anzuwenden



**Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Prüfung
und viele spannende Erfahrungen mit
Zivilverfahren in der Praxis!**



UNIV.-PROF. DR. ANDREAS KONECNY

**Institut für Zivilverfahrensrecht
der Universität Wien**

A-1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10

Tel: +43 1 4277/35030

E-Mail: andreas.konecny@univie.ac.at